

möchte. Sie stammt, wie ich a. O. nachgewiesen habe, aus der ersten Hälfte des 1. Jhs. n. Ch.

Es handelt sich in derselben offenbar um eine bedeutende Person, welcher nach ihrem Tode eine lange Reihe lydischer, karischer und phrygischer Städte durch Volksbeschlüsse allerlei Ehren zuerkannte. Wir wollen zunächst durch Vergleichung einer glücklicher Weise etwas weniger verstümmelten Inschrift der grossen Nachbarstadt Antiocheia's Alabanda unser Bruchstück in seinen allgemeinen Umrissen ergänzen und es an den Platz setzen, auf welchen es im grossen Stein-Archiv des Alterthums gehört.

Die erwähnte Inschrift von Alabanda ist im BCH. X S. 311 mitgetheilt und sieht folgendermassen aus:

..... ἔξαγαγόντα πάντα καλῶς καὶ δικαίως
 ὁ δῆμος ἔδωκεν ἔνταφὴν ἀρετῆς ἕνεκεν
 καὶ εὐνοίας τῆς εἰς ἑαυτόν.
 δῆμος ὁ Μιλησίων ἐπαίνῳ καὶ πολιτείᾳ
 δῆμος ὁ Ἰασέων ἐπαίνῳ καὶ πολιτείᾳ καὶ 5
 ἔστεφάνωσεν χρυσῷ στεφάνῳ
 δῆμος ὁ Παριανῶν προξενία καὶ πολιτεία usw.
 δῆμος ὁ Βαργυλιητῶν ἐπαίνῳ usw. 10
 δῆμος ὁ Ἡρακλεωτῶν ἐπαίνῳ καὶ εἰκόνι χαλκῆ usw.
 δῆμος ὁ Κωίων προξενία usw.
 δῆμος ὁ Ὑλλαριμέων ἐπαίνῳ usw.
 δῆμος ὁ Μ. Θησων (Μαραθησίων?) ἐπαίνῳ usw. 17

Innerhalb der Zeilen 18—21, von denen zwei ganz zerstört zu sein scheinen, waren 2—3 Städte aufgeführt. Eine Gruppe für sich bilden dann die Zz. 22—29, in welchen als Ehren regelmässig Bronze- oder vergoldete Büste nebst goldenem Kranze erscheinen und die Person in ihrer Eigenschaft als ἐπιμνήμων geehrt wird; wie die Herausgeber bemerkt haben, scheinen hier 4 Namen gewisser Körperschaften (συγγένεια)¹ von Alabanda zerstört zu sein. Z. 30 ist wieder ein Name zerstört, der in Verbindung mit gewöhnlicher Ehrerweisung steht; zum Schluss (Z. 32—39) tritt viermal nach einander der Rath (βουλή), natür-

¹ Ueber diese συγγένεια s. den Commentar zu einer andern, der oben behandelten ganz ähnlichen Sammel-Urkunde von Alabanda, BCH. S. 308f. n. 4, wo die Auszeichnungen einer um den grossen karischen Gemeinden-Bund der Χρυσαιορεῖς verdienten Person aufgeführt werden.

lich von Alabanda auf, welcher den Verstorbenen für Führung verschiedener Aemter durch Belobigung, Büsten und goldenen Kranz ehrt.

Diese, auch durch mehrere interessante Einzelheiten¹ ausgezeichnete Inschrift wird schon durch die Erscheinung des in den so reichlich auftretenden Dativen auf -ωι, -αι, -ηι stetig gesetzten iota adscriptum noch dem 2. Jahrhundert v. Ch. zugewiesen und wird an 200 Jahre älter sein als unser Bruchstück von Antiocheia²; dass sie ein genaues Seitenstück zu ihm³ ist,

¹ Das Wort ἐνταφή Z. 2, recht eigentlich 'Begräbniss, Beisetzung' bedeutend, scheint bisher nur im westlichen Klein-Asien nachweisbar zu sein: zunächst im dorischen Knidos Le Bas-W. 1572b = Anc. Greek inscr. Brit. Mus. IV 1 n. DCCLXXXVII καὶ ἐπεὶ κα μεταλλάξῃ τὸν βίον, ταφῆ (d. i. κηδεία) δαμοσίᾳ καὶ ἐνταφῆ κατὰ πόλιν (d. i. Beisetzung), dann im äolischen Kyme CIG. 3524 Z. 10 μετὰ τε τὰν ἕξ ἀνθρώπων μετάστασιν καὶ τὰν ἐνταφὰν καὶ θέσιν τοῦ σώματος ἐν τῷ γυμνασίῳ, im äolischen Assos in einer dem 2. oder 3. Jh. n. Ch. entstammenden Grabschrift eines Römers Papers Amer. school I S. 80 μετὰ τὴν ἐμὴν ἐνταφὴν, endlich in einer wohl dem Anfang des 3. Jh. n. Ch. angehörigen Grabschrift von Tralles Papers I S. 117 n. XVII (= Ath. Mitth. VIII S. 336 n. 17) ἔξουσιν δὲ ἐνταφὴν (näml. ἐν τῷ μνημείῳ) — neben den vulgären Namen Τρυφῆριν und Εἰκότιν (so zu betonen!). — Z. 22 steht εἰκ[όνι] ἐπιχρύσει: ἐπιχρυσος ist, soweit ich sehe, sonst nur als Adjektiv zweier Endungen bekannt. — Endlich ist das Z. 23ff. 4 mal erwähnte Amt eines ἐπιμνήμων (vgl. μνήμων, ἱερομνήμων und die Anm. der Hrsg.) unbekannt.

² Die Hrsg. bemerken nichts über das Alter der Urkunde, welche nach S. 311 sehr schlecht eingehauen sein soll. Ueber das Indicium des Iota adscr. vgl. Blass, Aussprache⁸ S. 48, besonders aber unten S. 438f.. Unser Bruchstück von Antiocheia hat sogleich Z. 2 εἰκότιν ἐπιχρῶσω.

³ Nur in einem Punkt unterscheidet sich das Verzeichniss von Alabanda wesentlich von dem antiochenischen: während in jenem bei jeder Stadt die von ihr dekretirten Ehren genau aufgeführt werden, sind in dieser die meisten Städte ohne weitere Angabe eingetragen. Was also haben diese dekretirt? Ich glaube, durch die Kränze, welche die Inschrift rechts und links einrahmen, soll angedeutet werden, dass die einfach nur aufgeführten Städte nur mit der gewöhnlichen Auszeichnung durch den goldenen Kranz vertreten sind. Das Streben nach Raumersparniss äussert sich in diesem Verzeichniss ja offen darin, dass in den Zz. 10. 19. 20 von Col. 1 gegen Ende die Buchstaben bedeutend verkleinert und zusammengedrängt sind, um nicht eine neue Reihe anbrechen zu brauchen. — Schwieriger ist die sachliche Erklärung von Col. 1 Z. 5—10. Warum steht Z. 6 wider die Regel Νουσαέωv, und nicht

braucht nur bemerkt zu werden. Was am letzteren auf jeden Fall fehlt, dürfen wir aus den ersten Zeilen des verglichenen Seitenstücks, welche offenbar zu der Weiheinschrift eines dem Todten von seiner Vaterstadt gestifteten Monumentes gehören, ohne Weiteres schliessen: die mehr oder weniger ausgespinnene Weiheinschrift des Monuments, von welchem die unsere Inschrift tragende Marmorplatte stammt. Es ist sehr wohl möglich, dass an diesem Monument auch noch die Dekrete der sämtlichen in unserem Verzeichniss aufgeführten Städte angebracht waren: in wie weit das wahrscheinlich ist, wird man aus den folgenden Ausführungen abnehmen können, welche sich mit der in Z. 6 und 10 unserer Inschrift zum erstenmale genannten Art von Dekreten, dem $\psi\eta\phi\iota\sigma\mu\alpha\ \pi\alpha\rho\alpha\mu\theta\eta\tau\iota\kappa\acute{o}\nu$ beschäftigen.

Dieser neue Name 'Trostdekret' bezieht sich auf eine zwar nicht neue, aber bisher unbeachtet gebliebene, auch vom Epigraphiker nur im Vorübergehen notirte Sache, welche indessen,

voll $\acute{o}\ \delta\eta\mu\acute{o}\varsigma\ \acute{o}\ N.$? Denn $\acute{o}\ \delta.\ \acute{o}\ N.\ \psi.\ \pi.$ fand ja in den sowieso eingeräumten zwei Zeilen Platz. Warum Z. 9f. $\text{Νυσσάεων τῆς γερουσίας}\ \psi.\ \pi.$ und nicht etwa $\eta\ N.\ \gamma\epsilon\rho\upsilon\sigma\iota\alpha\ \psi.\ \pi.$? Und warum endlich ist Z. 8 so sonderbar Antiochia zwischen Demos und Gerusia von Nysa eingeschoben? Das sind Fragen, deren Beantwortung eine Bedingung für das volle Verständniss der Urkunde ist. In Aphrodisias war, wie wir sehen werden, das $\psi\eta\phi\iota\sigma\mu\alpha\ \pi\alpha\rho\alpha\mu\theta\eta\tau\iota\kappa\acute{o}\nu$ ausserordentlich beliebt: so möchten wir doch gewiss gerade diese Stadt hier mit einem solchen vertreten sehen und vermuthen, sie sei mit Nysa zusammengefasst und deshalb Z. 6 das $\acute{o}\ \delta\eta\mu\acute{o}\varsigma$ gespart worden. Wir wundern uns sodann über Z. 8: wir sind ja in Antiochia — und finden dasselbe hier mitten unter den fremden Städten aufgeführt, und noch dazu ohne die geringste Auszeichnung? Wenn der geehrte Todte Antiochier war, so waren diesem von seiner Vaterstadt doch zweifellos bedeutende Ehren dekretirt und diese, wie oben nachgewiesen, in dem verlorenen Theile der Urkunde aufgezählt: warum also die Stadt hier noch einmal aufführen und an so sonderbarer Stelle? An ein anderes, z. B. das phrygische Antiochia, wird man doch sicher nicht denken dürfen, schon weil die Stellung des Namens zwischen Aphrodisias und Nysa offenbar auf A. a. Maeander deutet (s. über die Anordnung der Städte in unserem Verzeichniss meine Bemerkungen Ath. Mitth. a. O. S. 106f.). Ich gestehe, dass mir der Zweck der vom sonstigen Stil der Urkunde abweichenden Fassung der Z. 5—10 räthselhaft ist. Immerhin halte ich die Annahme, dass Aphrodisias und Nysa, Antiochia und die Gerusia von Nysa (über sie vgl. Ath. Mitth. a. O. S. 129) wegen der Gemeinsamkeit des $\psi\eta\phi\iota\sigma\mu\alpha\ \pi\alpha\rho\alpha\mu\theta\eta\tau\iota\kappa\acute{o}\nu$ gepaart seien, nicht für ganz ausgeschlossen.

näher geprüft und ins richtige Licht gerückt, unser volles Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet ist. Das Wort παραμυθητικός (λόγος), lateinisch *consolatio*, bezeichnet eine bedeutsame Gattung der antiken Litteratur, deren Geschichte zu schreiben ich mich einst bemüht habe: ein lustiger Zufall hat es gewollt, dass die erste neue griechische Inschrift, welche ich als angehender Epigraphiker mit Andacht von einem antiken Stein ablas, mir von einer neuen Art griechischer Dekrete, dem ψήφισμα παραμυθητικόν berichtete. Ein wahrhaft erstaunlicher Zufall aber war es, dass die eine Inschrift, welche ich am Tage vorher in Aphrodisias, bekanntlich einem der inschriftreichsten Orte der alten Welt, in furchtbarer Mittagsglut an der NW.-Mauer des gut erhaltenen Stadion ganz von ungefähr abgeschrieben, ein regelrechtes ψήφισμα παραμυθητικόν darstellte. Innerhalb 24 Stunden zwei so merkwürdige, zu einander gehörige Funde, das ist mir ein glückliches Vorzeichen für meine epigraphischen Bestrebungen gewesen; damals nahm ich mir vor, die Geschichte auch des ψήφισμα παραμυθητικόν zu schreiben — wenn es eine hätte, — und heute lege ich dieselbe als eine bescheidene epigraphische Studie vor.

Ich beginne mit jener von mir in Aphrodisias abgeschriebenen Inschrift, welche Boeckh CIG. 2776 nach einer ganz unbrauchbaren Abschrift vergeblich herzustellen suchte, Waddington aber nach eigener Kopie ohne genauere Anmerkungen herausgegeben hat: Le Bas.-W. 1633. Meine Abschrift ist etwas genauer¹ und meine Ergänzungen weichen öfters von denen W.'s ab.

Das Dekret steht auf einem 1,34 breiten, 0,56 hohen, in zwei Kolumnen getheilten Steinblocke; die linke Kolumne enthält die im wohlbekanntem exakten Stile abgefasste Inschrift des Familiengrabs eines Aristokles (im CIG. weit versprengt als 2836, bei Le Bas.-W. 1633 a), aus welcher wir u. a. erfahren, dass in demselben bisher nur der gleichnamige Sohn des Eigentümers beigesezt war; die rechte enthält das rechts leider stark verstümmelte Dekret, durch welches die Stadt ihren oben genannten, angesehenen Bürger über den vorzeitigen Tod seines Sohnes zu trösten unternommen hat, etwa folgendermassen:

¹ Von einer epigraphisch genauen Mittheilung meiner Abschrift sehe ich hier ab.

[ἐπεὶ Ἀριστοκλῆς Ἀριστοκλέους τοῦ Ζήνωνος τοῦ Θεαιτήτου υἱὸς
aus einer um die Stadt vielfach verdienten Familie stammt
καὶ αὐτὸς]

ἦθει καὶ σεμνότητι βίου ὑπε[ρενενκῶν πάντων πρόωρος
τετελεύτηκεν, προσήκει δὲ τοὺς συγγενεῖς τῶν τετε-
λευτηκότων παραμυθεῖσθαι [λελυπημένους ἐκ τῆς τῶν
φιλάτων ἀποβολῆς· διὰ ταῦτα δεδόχθαι τετειμησ-
6 θαι μὲν καὶ μετηλλακχότα τα[ῖς καλλίσταις τειμαῖς Ἀριστο-
κλέα Ἀριστοκλέους τοῦ Ζήνω[νος τοῦ Θεαιτήτου υἱόν, παραμυ-
θήσασθαι δὲ τὸν πατέρα αὐτ[οῦ Ἀριστοκλέα ἐπὶ ταῖς
τῆς τύχης συμφοραῖς ταῖς τε
Γονεὺς Μητροδώρου τοῦ Γο[νέως ὁ ἐπὶ τῆς χώρας στρατηγός¹
10 Μ. Ἰούλιος Πύρρου γραμμ[ατεὺς δήμου.

Zur Bestimmung des Alters der beiden gleichzeitig neben einander eingehauenen Inschriften haben wir keinen andern Anhalt als den palaeographischen Charakter der Schrift; immerhin dürfen wir aus den dreimal vorkommenden Ligaturen — N mit M, N mit H, M mit N — und der, übrigens ziemlich indifferenten Form der Buchstaben schliessen, dass sie wohl nicht nach der Mitte des 2. Jhds. n. Ch., sicher aber nicht nach dem Ende desselben eingehauen sind².

Wichtig sind die oben angegebenen äusseren Umstände unserer Inschrift: es liegt hier der direkte Beweis vor, dass man sich nicht darauf beschränkte, derlei Ehrendekrete auf Stelen eingehauen an bedeutenden Orten aufzustellen (dies wird des öftern in den Dekreten verordnet), sondern dass man sie dem Todten auch aufs Grab setzte. Wir haben demnach für unser Inschrift-Bruchstück aus dem mit Aphrodisias durch zahlreiche Beziehungen verknüpften benachbarten Antiochia die gleiche Herkunft vom Grabmal des geehrten Todten voranzusetzen.

Das oben mitgetheilte ψήφισμα παραμυθητικὸν ist auffallend kurz und bündig gefasst: der Geehrte war früh verstorben und hatte sich noch keine persönliche eigentliche Verdienste erworben, durch deren Anzählung diese Dekrete so gewaltig anzuschwellen pflegen. Ein völlig ausgebildetes Musterstück der

¹ Diese Ergänzung scheint mir das Präskript von Le Bas.-W. 1604 (s. u.) zu empfehlen; Wa d. ergänzt zweifelnd στεφανηφόρος.

² Bekanntlich ist das Vorkommen von Namen wie Τ. Κλαύδιος und Μ. Ἰούλιος (sie finden sich auf unserem Steine) in Inschriften keineswegs ein sicheres Indicium der frühen Kaiserzeit.

Art, ebenfalls aus Aphrodisias, ist uns in der Inschrift Le Bas-W. 1604 trefflich erhalten. Es sieht aus wie folgt:

I) Praeskript Z. 1—3: Ἐδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, γνῶμη ἀρχόντων καὶ . . . Ὑψικλέους . . . γραμματέως δήμου καὶ Μενίππου . . . τοῦ ἐπὶ τῆς χώρας στρατηγοῦ

II) Dekret Z. 3—15. 1) Begründender Vordersatz Z. 3—11: ἐπεὶ (a) sachlicher Theil) Τίτος Ἀντώνιος . . . von vornehmer Herkunft, liebenswürdigem Charakter, bedeutenden Verdiensten um die Stadt . . . τὰ νῦν μετήλλακχεν, (b) sentimentaler Anhangssatz) ὁ δὲ δῆμος ἡμῶν ἐπὶ τῷ γεγονότι ἀχθεσθεὶς ἐπηνέχθη τειμῆσαι τὸν ἄνδρα καὶ μετήλλακχότα ταῖς ἀξίαις τειμαῖς καὶ στεφανῶσαι αὐτὸν τῷ τῆς ἀρετῆς στεφάνῳ, παραμυθησασθαι δὲ καὶ Tochter und Mutter: 2) Nachsatz, das eigentliche Dekret enthaltend Z. 12—15: δεδόχθαι . . . τετειμῆσθαι . . . ἐστεφανῶσθαι δὲ καὶ . . . , παρηγορησθαι δὲ καὶ Tochter und Mutter εὐθαρσῶς τὸ συνβεβηκὸς ὑπὸ τοῦ δαίμονος ἐγενεκεῖν.

Betrachtet man das nach althergebrachten Mustern gefügte Gebäude der Urkunde, so erkennt man sofort den Geist einer 'neuen Zeit', welcher den alten Formen so unhellenische wie den zwischen offiziellen Vordersatz und Nachsatz des Dekrets eingeschobenen Zusatz und die Schlussworte mit der höchst trivialen Ermahnung hinzugefügt hat. Aber das eben sind Bestandtheile, die wir als Haupteigenthümlichkeiten der Trostdekrete kennen lernen werden.

Was das Alter der von mir im Original leider nicht gesehenen Urkunde angeht, so könnte man sie nach den vorliegenden Publikationen etwa für gleichalterig mit 1633 ansprechen: der Charakter der Buchstaben scheint in beiden Inschriften der gleiche zu sein, in beiden wird das beizuschreibende Jota stetig vernachlässigt, auch die Schreibung μετήλλακχότα ist beiden gemeinsam. Wenn ausserdem schon die Waddington'sche Abschrift von 1633 nicht ganz genau ist — die oben angeführten Ligaturen sind in ihr ganz unberücksichtigt geblieben, — so ist der aus verschiedenen Abschriften zusammengesetzten n. 1604 in Bezug auf epigraphische Genauigkeit noch weniger zu trauen und ohne Weiteres zuzugeben, dass auf dem Steine Ligaturen vorhanden sein können, obgleich die Abschriften sie nicht verzeichnen. Jedoch werden wir kaum irren, wenn wir 1604 nach ihrem ganzen Charakter noch dem 1. Jhd. n. Ch. zuschreiben, dem möglicherweise auch 1633 angehört.

In Aphrodisias, einer der blühendsten Städte des vorderen Klein-Asien, ist in diesen Zeiten die patriotische Bethätigung ehrgeiziger reicher Bürger ungemein im Schwanken gewesen, und zweifellos hat die Stadt das Ableben jedes solchen Mannes durch ein ψήφισμα παραμυθητικόν oder ein diesem ähnliches Ehrendekret ausgezeichnet. So sind denn auch unter den von Kubitschek und Reichel ganz neuerdings während 16tägigen Aufenthalts in den Ruinen von Aphrodisias abgeschriebenen 120 neuen Inschriften zwei Stücke, die in unsere Kategorie von Dekreten fallen¹. Das eine ist eine Basen-Aufschrift, a. O. S. 10 n. 7: Ἐδοξεν usw., γνῶμη usw. ἐπεὶ Πραξιτέλης . . . νεανίας ἀγαθὸς ζήσας βίον αἰδήμονα . . . τὰ νῦν ὑπὸ τοῦ δαίμονος ὑπέιληπται, καθήκει δὲ τοῖς οὕτως ζήσασιν καὶ μετηλλαχόσιν τὰς ἐπὶ τῇ κοσμίῳ ἀναστροφῇ μαρτυρίας καὶ τειμᾶς ἀποδιδόναι, δεδόχθαι . . . τετειμησθαι . . . Πραξιτέλην . . . , ἐξεῖναι δὲ καὶ τοῖς προσήκουσιν αὐτοῦ ἀναθεῖναι ἰκόνα ἐν ὄπλῳ, ἐφ' οὗ καὶ ἐπιγραφῆναι τὰς οἰκείας τειμᾶς.

Hier ist zwar vom Trösten nicht ausdrücklich die Rede, doch findet man in der Sprache des Dekrets unverkennbar das, was ich als das sentimentale Element bezeichne und in der Folge überall nachweisen werde; auch wird auf die Hinterbliebenen in charakteristischer Weise Rücksicht genommen.

Das Alter einer nur in Minuskelschrift vorliegenden Inschrift zu bestimmen, ist bei Mangel bedeutender innerer Anzeichen misslich; indessen erlauben die ausschliesslich griechischen Namen sowie die Stufe der Entwicklung des Ehrendekrets zum Trostdekret — trotz der mangelhaften Rechtschreibung, welche sich leicht aus dem privaten Charakter der Inschrift erklärt, — uns doch wohl dieselbe noch dem späten 1. Jhd. v. Ch. zuzuweisen.

Die zweite neue Inschrift (a. O. S. 11 n. 8) steht auf einer 2,64 m breiten, 1,20 m hohen, von einem üppigen Fruchtrahmen an drei Seiten abgeschlossenen, zwei einander zugewendete Relief-Büsten, die eines reifen bärtigen Mannes und einer verschleierten Matrone, tragenden Platte und ist ausserhalb der erwähnten Re-

¹ S. den Reisebericht der Genannten im Anzeiger d. philos.-hist. Cl. d. k. k. Ak. d. Wiss. in Wien vom 16. Nov. 1893, S. 9ff. des Sep.-Abdrucks. Die Inschriften sind nur in Minuskeln und ohne andere als kurze auf das Aeusserere der sie tragenden Steine bezügliche Anmerkungen mitgetheilt.

liefs und zwischen ihnen vertheilt. Sie besagt: Ἡ βουλή καὶ ὁ δῆμος ἐτείμησαν καὶ μετηλλακχότα . . . Καλλιμήδην, der sich so und so verdient gemacht hat, ἐφ' οἷς ἡ βουλή καὶ ὁ δῆμος ἐπεβόησαν τειμηθῆναι αὐτὸν καὶ μετηλλακχότα (zwischen den Reliefs:) Μάρκον Αὐρήλιον Διόδωρον Καλλιμήδην . . . den ausgezeichneten Mann und Bürger . . ., τὸν ὄντως φιλόσοφον. — Der Text zu der Frauenbüste sagt einfach, dass Rath und Volk die Frau des Vorgenannten wegen ihres braven Lebenswandels geehrt haben.

Den vorliegenden Fall, welcher sich nach dem Namen des Geehrten frühestens am Ende des 2. Jhd. n. Ch. ereignet hat, haben wir uns folgendermassen zurecht zu legen. Der um seine Vaterstadt hoch verdiente, vornehme und reiche Aphrodisier Kallimedes starb und ward durch ein officielles Dekret geehrt, welches höchst wahrscheinlich auf Worte wie παραμυθήσασθαι δὲ καὶ Τατίαν Διογέουος θυγατέρα τὴν γυναῖκα αὐτοῦ καὶ τοὺς oder τὸν δεῖνα τὰ τέκνα oder τὸ τέκνον αὐτοῦ γενναίως φέρειν τὸ συνβεβηκός ausging, also ein Trostdekret. Um aber die Gattin des Verstorbenen — sicher die Hauptperson unter den Hinterbliebenen — im frischen Schmerze nachdrücklicher zu trösten, zeichnete die Stadt sie durch ein Ehrendekret aus — freilich recht naïv, eigentlich nur als 'Frau ihres Mannes'. Die Wittve errichtete dem verstorbenen Gatten ein stattliches Grabmal, von welchem die oben beschriebene gewaltige Platte stammt. Zur Veranschaulichung der von ihr gerühmten φιλανδρία setzte sie dem Bilde des Todten das ihre gegenüber, und kommentirte beide Bilder mit einem Auszuge aus den oben kurz vorgeführten Ehrendekreten. Ihr Geschmack wich hier von dem gewöhnlichen ab: wenn andere dem Todten das ihn ehrende Dekret im Wortlaut aufs Grab setzten, so hob sie aus demselben nur das Wesentliche, d. h. die Thatsache der Auszeichnung, die Charakteristik der Person des Todten und seiner einzelnen Verdienste heraus und machte daraus eine pompöse, wenn auch nichts weniger als stilgerechte Grabschrift; interpolirt zu haben scheint sie das ganz am Ende sonderbar angehängte τὸν ὄντως φιλόσοφον, welches an der entsprechenden Stelle des Vordersatzes fehlt. Die in demselben Dekret für sie selbst angeordnete offizielle Tröstung liess sie weg und setzte an deren Stelle die ihr durch ein eigenes Dekret zu Theil gewordene schmeichelhafte Anerkennung, welche dem weiblichen Herzen gewiss viel wöhlher gethan hat als die banalen tröstenden Ermahnungen der Väter der Stadt.

Man hat das Trostdekret gelegentlich als eine Specialität von Aphrodisias bezeichnet; wir werden dieses Urtheil zunächst dahin erweitern, dass wir jene Art von Dekreten sehr beliebt in Karien nennen. Zwei weitere Beispiele derselben hat vor drei Jahren eine, leider sowohl ihrer genauen Lage als ihrem Namen nach unbekannte Nachbarstadt von Aphrodisias¹ geliefert: sie sind nach der Schablone dieser letzteren Stadt gefertigt. Die beiden Inschriften sind recht trümmerhaft und die Kopien, nach welchen sie BCH. XIV (1890) S. 604 ff. mitgetheilt sind, schwerlich ganz fehlerlos; doch sind beide Stücke in ihrer Art merkwürdig. Das erste lautet: Ἔδοξεν . . . , γνώμη ἔπει Διονύσιος . . . Ζήσας ἔξαιρ]έτως καὶ κοσμίως μετήλλαχ[εν τὸν βίον, τ]ῆς δὲ βουλῆς [. . . . τεθλι?]μένου καὶ τοῦ δήμου ἐπεβόησαν usw., παραμυθήσασθαι seine Söhne und seinen Vater: δεδόχθαι τ. β. κ. τ. δ. τετειμηῆσθαι usw. καὶ ἔστεφανῶσθαι χρυσῷ στεφάνῳ, παραμυθηῆσθαι δὲ die beiden Söhne und den Vater φέρειν γενναίως τὴν περὶ τὸν βίον εἰμαρμένην.

Im zweiten Dekret, in dessen verstümmeltem Praeskript ausser dem Stadtschreiber auch die aus Aphrodisias (wie aus Alabanda) bekannten στρατηγοὶ ἐπὶ τῆς χώρας aufgeführt werden, heisst es, nachdem des Todten vornehme Abkunft und persönliche Verdienste erwähnt worden, . . κεχολω?-]μένου τοῦ δαίμονος μεθέσταται τῶ[ν?] ἐπι[γρείων, προσ?]ήκει δ[ὲ διὰ τῆς?] δημοσίας παρηγορίας ἀ[νακ]ου[φίσασθαι?] τοὺς πενιαθέντας (?? ἀχθεσθέντας?) γονεῖς [αὐτοῦ] . . . συμφίλων (?), εἰς τὸ ἐπικουφίζεσθαι αὐτοὺς διὰ τῆς δημοσίας παρηγορίας τῆς λύπης· δεδόχθαι τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ (das Uebrige fehlt).

Beide Inschriften sind nach äusseren wie inneren Anzeichen — Iota adscriptum ist überall vernachlässigt, Ligaturen scheinen vorzukommen, der Stil ist floskelhaft — wohl erst dem 2. Jhd. n. Ch. zuzuschreiben, doch ist bei dem Mangel genauerer An-

¹ Man könnte an *Plarasa* denken, welche Stadt in früheren Zeiten mit Aphrodisias zu einer πόλις, bez. einem δήμος vereinigt war (vgl. Böckh zu CIG. 2737, Waddington zu Le Bas 594). Der Ort scheint allmählich von dem wahrscheinlich günstiger gelegenen Aphrodisias in der bekannten Weise aufgesogen worden zu sein, dass er zu einer κώμη dieser Stadt hinabsank; in der That ist in einer der Inschriften dieser 'ville inconnue', a. O. S. 608 B, Z. 2, von einer κώμη die Rede, freilich in unbekanntem Zusammenhange. — Aus den leider sehr abgerissenen topographischen Notizen der Finder ist nur soviel abzunehmen, dass der Ort in dem Bergland W. oder SW. von Aphrodisias liegt.

gaben über den Charakter der Schrift nichts bestimmt zu behaupten.

Aber wir brauchen Karien nicht zu verlassen, ohne einige weitere und nicht unwichtige Aufschlüsse über Wesen und Alter der Species des Trostbeschlusses mit auf den fernerem Weg zu bekommen. Das dorische Knidos liefert uns zwei zwar sehr beschädigte, aber trotzdem noch lehrreiche Exemplare, vor kurzem durch die Publikation in den *Ancient Greek inscriptions in the British Museum* (IV 1 [1893] Knidos, Halikarnassos und Branchidai, von G. Hirschfeld musterhaft bearbeitet, n. DCCXCI und DCCXCII) einigermassen zugänglich geworden. Das erste Bruchstück führt uns folgenden, schon von Hirschfeld erkannten Fall vor. Eine Knidierin aus angesehener Familie starb in irgend einer fremden Stadt und wurde von dieser feierlich bestattet. Doch damit begnügte man sich nicht; man schickte noch eine Gesandtschaft nach Knidos, um dort das die Auszeichnung der Todten betreffende Dekret abzugeben, ferner aber den Gatten und die Kinder (oder auch die Eltern) der Verstorbenen zu trösten und zum würdigen Tragen des menschlichen Leids zu ermahnen.

Die elende Verstümmelung des Dekrets, aus welchem nur einige charakteristische Stichworte wie [ὁ δὲ δῆμος] ἡμῶν ἐπαχθ[εσθεῖς χαλεπῶς ἤνεγκε τὴν συν]φορὰν καὶ ἐπιβεβόη[καν πάντες u. dgl. zu retten sind¹, ist sehr zu bedauern: wäre es

¹ Immerhin lässt sich, besonders unter Vergleichung der unten zu behandelnden neuen Urkunde von Epidauros, ein etwas vollständigeres Bild von dem Verlorenen entwerfen als Hirschfeld hat geben wollen: [Ἐδόξεν usw. ἐπεὶ ἡ δαίνα, θυγάτηρ] Ζ. 1 Ἄθαν[αγόρα . . .] 2 καὶ γένοι κ[αὶ . . . παρ' ἡμῖν τετελεύτηκεν, ὁ δὲ δῆμος] 3 ἡμῶν ἐπαχθ[εσθεῖς τῷ γεγονότι χαλεπῶς ἤνεγκεν τὴν συν-] 4 φορὰν καὶ ἐπιβεβόη[καν πάντες ἐπαίνεσθαι . . . καὶ κη-] 5 δευθῆναι αὐτὴν δ[ημοσίᾳ τὴν δαίνα, θυγατέρα] 6 Ἄθαναγόρα Κνιδίαν [γυναῖκα ἀγαθὴν, αἰρεθῆναι δὲ καὶ πρέσ-] 7 βεις, ὅτινες ἀφικ[όμενοι εἰς Κνίδον παραδώσου-] 8 σιν τότε τὸ ψήφισμα . . . καὶ μαρτυρ-] 9 ἡσουσιν τῇ Κνιδ[ίῳ πόλει . . ., ὅτι ὁ δῆ-] 10 μος ἡμῶν συ[νκέχεται καὶ σφοδρὰν αἰσθάνεται τὴν] 11 λύπην ἐπὶ τῇ τ[ελευτῇ τῆς δαίνα . . .] 12 κοσ συν[. . ., παραμυθῆσονται δὲ καὶ τόν] 13 τε ἄνδ[ρα αὐτῆς τόν δαίνα καὶ . . . φέρειν] 14 ἀνθρ[ωπί-] 15 πωσ τὸ συμβεβηκὸς δυστύχημα.] 15 πρέσ[βεις ἠρέθησαν οἱ δαῖνες . . . Hirschfeld bemerkt, dass seine Ergänzungen (welche hier verwendet sind) einer von ihm in Aphrodisias abgeschriebenen, noch unedirten Inschrift unserer Art entnommen sind. Ich möchte bezüglich der Ergänzungen von Ζ. 14 auf den in Trostschriften gern citirten menandri-

ganz, so würden wir ausser andern uns interessirenden Einzelheiten jedenfalls auch den Namen der Stadt erfahren, welcher es entstammt. Hirschfeld räth aus naheliegenden Gründen auf Aphrodisias, doch kann man eben so wohl an Nysa (welches unser Bruchstück von Antiocheia mit zwei Trostdekreten aufführt), an die oben erwähnte unbekannte Nachbarstadt von Aphrodisias oder eine andere Stadt Kariens denken: denn dass im 1. Jhd. n. Ch. Dekrete wie das obige von Knidos zum mindesten in Karien eine landläufige, mit dem bestimmten Namen ψήφισμα παραμυθητικόν belegte Sache war, lernen wir aus unserer Inschrift von Antiochia¹. Uebrigens werden wir weiter unten eine der eben besprochenen in Bezug auf die äusseren Umstände sehr ähnliche, auch zeitlich nahe stehende Urkunde in einer andern Gegend treffen.

Noch wichtiger und glücklicher Weise auch besser erhalten ist die zweite, wirklich knidische Urkunde, von welcher ich die herstellbaren Reihen nach Newton und Hirschfeld ausschreiben will:

(Ἔδοξεν usw.: ἐπεὶ ἡ δείνα, γυνή oder θυγάτηρ oder ἀδελφή)

τοῦ κατακτησαμένου [ἡμῖν ἐλευ-
 θερίαν καὶ ἀνισφορίαν Θεο[πόμπου
 τοῦ Ἀρτεμιδώρου τέθνακε[ν, ὁ δὲ
 δᾶμος ἐν οὐ μετρία συνχύσει γε-
 5 νόμενος διὰ τὰν ὑπάρχουσ[αν περὶ
 αὐτὰν ἀρετὰν τε καὶ δόξα[ν μετὰ
 πάσας προθυμίας συνελ[θὼν ε-
 ἰς τὸ θέατρον, ἀνίκα ἐξεκ[ομίσθη,
 τό τε σῶμα κατέχων αὐ[τᾶς,
 10 . . ἐπεκελεύσατο θάπ[τειν αὐτὰν παν-
 δαμει] καὶ ἐπεβόασε τ[ὰν ἀρε-
 τὰν? α]ὐτᾶς, ὅπως τ[ῶν ἀξίων τιμῶν
 τύχοι] καὶ μετὰ τ[ὰν τελευταίων

Es handelt sich hier um eine nahe Anverwandte des einst hochberühmten Knidiers Theopompos, des mächtigen Freundes

schen Spruchvers Ἀνθρωπίνως χρῆ τὰς τύχας φέρειν, ἔνε sowie die Worte φέρειν τὸ συμβεβηκὸς ἀνθρωπίνως des unten zu behandelnden lakedaimonischen Trostdekrets verweisen.

¹ Das ist sicher, mag man über die sachliche Erklärung der Z. 5—10 in Col. I denken wie man will: s. oben S. 426 Anm. 3.

Caesar's, des bei seinen Lebzeiten fast vergötterten Wohlthäters seiner Vaterstadt, über dessen Familie G. Hirschfeld IHSt. VII S. 286 ff. und a. O. zu n. DCCLXXXVII und DCCCI gehandelt hat. Die Inschrift, in welcher wir trotz ihrer Unvollständigkeit den Typus des ψήφισμα παραμυθητικόν erkennen, gehört also etwa dem frühen 1. Jhd. n. Ch. an und ist wahrscheinlich unserem Bruchstück von Antiochia etwa gleichalterig. Dasselbe gilt von dem ersten Dekret, dessen Schriftcharakter nach Newton's¹ Tafel so genau zu dem des zweiten stimmt, dass beide wie inhaltlich so auch zeitlich als zusammengehörig betrachtet werden dürfen². Dass endlich die Marmorplatten, auf welchen beide eingehauen sind, auch ganz gleicher Herkunft sind, erweist Newton's (a. O. S. 517) genauer Fundbericht, nach welchem sie zur Wandverkleidung von Grabdenkmälern gedient haben. Nun war ja freilich die Person des ersten, fremden Dekrets in der Fremde bestattet worden, doch hindert nichts die Anschauung, dass man jenem Dekret im Familiengrab in der Heimath eine Stelle eingeräumt habe.

Wir haben die Species der ψήφισμα παραμυθητικόν in Asia in verhältnissmässig früher Zeit festgestellt; es bleibt die Frage, in welche Zeit ihr erstes Auftreten falle, mit andern Worten: wann wurde aus dem eine verstorbene Person betreffenden Ehrendekret das entschieden sentimentale Trostdekret? Einen entschiedenen Ansatz zur Ausbildung des letzteren finde ich in einem Dekret von Synnada in Phrygien, das zwar am Anfang und am Ende verstümmelt, aber doch im Wesentlichen ziemlich erhalten ist: BCH. XI S. 219f. Der Gegenstand desselben ist die Ehrung eines jüngst verstorbenen, sowohl durch berühmte und verdiente Ahnen als durch eigene Tüchtigkeit ausgezeichneten Bürgers. Die beiden ersten Reihen der Inschrift enthalten den Schluss einer Aufzählung theilweise sehr hoher Ehren, deren Beziehung unsicher bleiben muss³; darauf geht es Z. 3f. weiter:

¹ *Discoveries at Halicarnassus* usw. Pl. XCIII n. 48, vgl. mit n. 47; s. auch Text S. 517.

² Im ersten Bruchstück sind zwei Dative Sing. erhalten, beide ohne Jota: Z. 9. 11 τῆ. Im zweiten steht Z. 5 μετρία ohne ι; ausserdem Z. 2 ἀνισοφραν und Θεοπόμπου st. Θεουπόμπου, was man um so auffallender finden muss, als die fremde nichtdorische Stadt im ersten Dekret die dorische Form Ἀθαναγόρα wahr! — Diese orthographischen Erscheinungen passen durchaus zu der oben angenommenen Zeit.

³ Die Worte lauten: δημο]σίαις [καὶ ταῖς λ]οιπαῖς τιμαῖς καὶ ἀγάλλ-

... εἰσανγελάντων τῶν στρατηγῶν ἔδο]ξεν [τῷ δήμῳ · ἐπεὶ] Φιλωνίδης usw., der sich in jeder Beziehung des Ruhmes seiner Ahnen würdig gezeigt hat, (Z. 10) ἐμεσολαβήθη ἐναντιωθε[ίσηι] τῆ[ι] τύχη[ι] (ἐξ οὗ συνέβη τοὺς γονεῖς αὐτοῦ καὶ τοὺς πολῖτα[ς] | ΛΙΑΣΤ — fehlen etwa 8 Buchstaben — ΜΑΣ καθ' ὑπερβολὴν λυπηθῆναι) καὶ καθήκει τὸν δῆμον κατ' ἄξια τιμᾶν τοὺς πρὸς ἀρετὴν τρεπομένους, besonders aber in diesem Falle, wo die Stadt sowohl der Verdienste der Vorfahren des Verstorbenen als dessen persönlicher Tüchtigkeit und Liebenswürdigkeit eingedenk sein muss (. . . φιλανθρωπίαν) ἀπονέμειν αὐτῷ τὰς ἐπιβαλλούσας τιμὰς, nämlich goldenen Kranz, gemaltes Bildniss und Büste, die im Gymnasium anzubringen, bez. aufzustellen sind, endlich Marmor-Statue.

Hier bricht die Inschrift leider ab; doch hat sie nach der Bestimmung über den Ort der Statue schwerlich noch etwas anderes als die bekannte Verordnung betreffs Ausstellung des vorliegenden Dekrets auf marmorner Stele enthalten.

ματι μ[αρμαρί]νωι κ[αὶ εἶναι α]ὐτὸν καὶ σύνναον καὶ σύνβωμον τῷ δήμ[ῳ τῶν Συνναδέων.] Εἰσανγελάντων usw. Die letzte, etwas gewagte Ergänzung ist von Ramsay, welcher die Inschrift schon 1887 BCH. VII S. 300 f. nach eigener, aber unvollständigerer und wohl auch nicht ganz genauer Abschrift veröffentlicht hatte, die vom zweiten Hrsg., Condoleon, nicht berücksichtigt worden ist. Des Letzteren nach Abdruck revidirte Abschrift scheint zuverlässiger zu sein: nach ihr ist an der genannten Stelle höchstens für 10 Buchstaben Platz und dann müste Εἰσανγελάντων ohne irgend einen Zwischenraum folgen. Ramsay hat die oben ausgeschriebenen Worte für den Rest eines auf eine andere Person bezüglichen, also vom Philonides-Dekret unabhängigen Ehrendekrets erklärt. Zuzugeben ist, dass mit εἰσανγελάντων allerdings ein Präskript beginnt. Aber doch ein erstaunlich verkrüppeltes; und ist es nicht recht unwahrscheinlich, dass zwei ganz verschiedene Personen betreffende Dekrete ohne jeden äusseren Absatz auf einem Stein vereinigt sein sollen? Die in jenen ersten Zeilen des Steins aufgeführten Ehren sind in der That solche, welche nur Wohlthätern ersten Ranges zukommen; aber sind nicht auch die dem Philonides zuerkannnten Ehren ganz übermässig, insofern sie (wie auch R. bemerkt) auch nicht annähernd im Verhältniss zu dessen greifbaren Verdiensten stehen? Auch wird in beiden Dekreten am Ende eine marmorne Statue verliehen; und das ist vielleicht kein Zufall. Kurz, ich gebe zwar zu, dass uns zwei Dekrete vorliegen; aber ich glaube, dass dieselben inhaltlich so eng zusammengehören wie sie räumlich verbunden sind, d. h. dass sie sich beide auf Philonides beziehen; daraus erkläre ich auch das verkümmerte Präskript des zweiten.

Wenn wir es somit hier mit einem eigentlichen Trostdekret nicht zu thun haben, so gibt uns doch die ganze individuelle, bis zur Unerträglichkeit geschwätzte Redeweise, im Besondern aber die sentimentale Phraseologie von Z. 10 ff. ein deutliches Zeichen, dass die Zeit dieses Dekrets die Geburt des Trostdekrets gebracht oder sicher doch unmittelbar vorbereitet hat.

Aus welcher Zeit stammt aber das Dekret? Ramsay nennt es a. O. S. 301 wahrscheinlich dem 2. Jhd. v. Ch. angehörig. Diesem Ansatz glaube ich nach genauerer Prüfung der Orthographie der Inschrift widersprechen zu müssen. Von weniger bezeichnenden Erscheinungen mögen immerhin σύνβωμον, εἰσαναγελάντων ἐτύγγανεν und ἀνχίνοια Z. 2. 3f. 5. 9 angemerkt werden. Wichtiger ist das Schwanken in der Behandlung des Iota adscriptum; sicher ist Z. 2. 24 μαρμαρίνωι 5 ἡλικίαι 6 τῶι βίωι 9. 20 αὐτῶι 22 χρυσῶι und gar γραπτῆι 23 τῶι — gegen Z. 7 συνωκείου 8. 9 ἀρετῆ καὶ σωφροσύνη und εὐσηχημοσύνη (Dative).

Diese schwankende Schreibweise stimmt zu der gewisser späthellenistischer Urkunden von Mylasa, wie Le Bas-W. 394, wo wir neben βουλῆι Z. 2 Z. 6 τῆ βουλῆ und gleich darauf τῶι δήμωι finden, neben diesem letzteren, das ausserdem noch 2 mal (Z. 12. 15) auftritt, auch (Z. 11) ἐκάστω, welchem wieder ein ἰδίαι unmittelbar zur Seite steht, ferner Z. 17 κατωκονομήσατο gegenüber einem προενόησεν Z. 22 (womit ἐβουίθησεν 398 Z. 12 und anderes derartige bei Blass, Ausspr.⁸ S. 52 zu vergleichen ist), endlich auch συνκατασκευάζειν Z. 12 gegen εἰσενεγκάμενος Z. 22; ähnlich schreibt auch 398 τῶι δήμωι, γυμνικῶι u. ö., ἰδίαι (Z. 13), doch schon ἀγαθῆ τύχη Z. 22.

Freilich ist nun die Zeit dieser u. a. Urkunden von Mylasa nicht genau zu ermitteln — wie auch Swoboda, Griech. Volksbeschl. S. 184 nach seinen Bemühungen zugibt — indessen, wenn dieser Gelehrte dieselben dem 1. Jhd., und nicht dem 2. Jhd. v. Chr. zuweisen möchte, so berechtigt uns wohl die folgende Beobachtung dazu, ihm beizupflichten. Wenn wir nämlich eine ebenfalls in Asia, ja sogar ebenfalls in Karien geschriebene Urkunde, welche sicher der ersten Hälfte des 2. Jhd. v. Ch. angehört, genau auf ihre Schreibweise hin prüfen, so finden wir in Bezug auf Korrektheit und Stetigkeit einen so bedeutenden Unterschied, dass wir *ceteris paribus* einen bedeutenden zeitlichen Abstand derselben von den oben gemusterten Urkunden anzunehmen gezwungen sind. Ich meine das weiter unten in anderem

Zusammenhänge zu betrachtende grosse Dekret von Alabanda BCH. X S. 299ff., welches der Hrs. nach historischen Andeutungen zwischen 192 und 189 verfasst sein lässt (S. 305). Das zufällig reichlich vorkommende Iota adsor. erscheint hier nicht nur in den Endungen -ωι und -αι, sondern auch in -ηι mit völliger Korrektheit und Stetigkeit gesetzt und auch im Inlaut ist es in ἀπέσωισεν (Z. 11) vertreten; dazu kommen noch ἐπαγγελίας ἀναγκαίαν συγκλήτωι, συμφερόντως und ἔμπαντί (Z. 6. 18. 28. 22. 31. 36); die Aspiration in καθ' ἰδίαν und ὑφιδόμενος Z. 9. 20 sowie οὐθένα Z. 20 sind gut hellenistisch und indifferent (vgl. Blass a. O. S. 91); μετηλλακχότας Z. 39 (eine bekanntlich auch später vorkommende Schreibung, vgl. Blass a. O. S. 101) aber hat in dem συνδιαπεφύλακxεν einer Urkunde von Mylasa BCH. V S. 102 Z. 10, wie ich meine, einen Zeitgenossen.

Diese Erwägungen lassen mich das Dekret von ⁷Synnada, welches Ramsay mit Recht wegen seiner Vereinzelnung einen wichtigen, wenn auch zugleich sehr wenig vortheilhaften Rest des Hellenismus in Phrygien genannt hat, etwa für ein Jahrhundert jünger als die Urkunde von Alabanda, d. h. für ein Erzeugniss des frühen 1. Jhds. v. Ch. ansprechen¹. Man wird aus den fer-

¹ Ich habe oben Z. 10 ἐμεσολαβήθη ἐναντιωθείση τῇ τύχη nach eigener Ergänzung geschrieben, während R. ἐ. ἐναντιωθείς τῇ τύχη, Cond. aber sicher falsch ἐ. ἐναντίω θεῶ τῇ τύχη ergänzt. Gegen R.'s Ergänzung habe ich ausser der Beobachtung, dass hinter ENANTIOΘΕ (am Zeilenende) nach Cond.'s Abschrift eher 4 Buchstaben als nur 2 zerstört zu sein scheinen, eine philologische Einwendung. ἐναντιοῦσθαι heisst 'Widerstand leisten, sich (feindlich) entgegenstellen, widersprechen', von derlei Verhalten des verstorbenen Biedermanns dem Schicksal gegenüber aber kann hier nicht wohl die Rede sein, da derselbe vielmehr von einem feindlichen Geschick 'aus seinem Wirkungskreise gerissen' worden ist. Das echt hellenistische Verbum μεσολαβεῖν, eigentlich genau dem lat. *intercipere* entsprechend und von Polybios in der speciellen Bedeutung des im Reden Unterbrechens gebraucht, ist ein Lieblingswort des Diodor, welcher es öfters in der in unserer Inschrift vorliegenden Bedeutung gebraucht: XI 2, 2 Δαρείος μέλλων ἤδη διαβαίνειν usw. ἐμεσολαβήθη τελευτήσας, XVI 1 μεσολαβηθεὶς ὑπὸ τῆς πεπρωμένης u. ö.; auch das Citat bei Suid. u. d. W. μεσολαβηθεὶς: 'τὸν δὲ υἱὸν ἔπεισεν, εἰ τύχοι μεσολαβηθεὶς αὐτὸς ὑπὸ τῆς πεπρωμένης' usw. (τουτέστιν ἐν τῷ μεταῦ συσχεθεὶς) ist vielleicht aus ihm entnommen. So weist also vielleicht auch der Gebrauch des Worts μεσολαβεῖν unsere Inschrift eher in das erste als das zweite Jhd. v. Ch. — Das Präskript sagt ferner εἰσανγειλάντων τ. σ., d. h. εἰσηγησαμένων:

neren Darlegungen über die Entwicklungsgeschichte des Trostdekrets abnehmen, dass auch aus innern Gründen ein früherer Ansatz nicht statthaft ist.

Wir verlassen hiermit Klein-Asien, um nach kurzer Reise schon im klassischen Lande der Trostbeschlüsse zu landen: das ist die Insel Amorgos. Schon seit langer Zeit, besonders aber seit 1891 liegt uns eine Reihe trefflich erhaltener und auch zeitlich eng zusammengehöriger amorginischer Dekrete des bezeichneten Inhalts vor, welche ein klares und sittengeschichtlich nicht uninteressantes Bild vom Kleinleben der Insel im 2. und 3. Jahrh. n. Ch. geben¹. Die Form dieser Beschlüsse erscheint in jeder Beziehung so stereotyp ausgeprägt, dass man schliessen darf, es handle sich hier um einen höchst volksthümlichen Brauch, der ja auch vortrefflich zu der bekannten, so unhellenischen Sentimentalität des sinkenden Alterthums stimmt. Die Mehrzahl der Urkunden stammt aus Aigiale, deren überall fast wörtlich wiederkehrendes Praeskript *Μειλησίωv τῶv Ἀμοργῶv Αἰγιάλην κατοικούντων ἔδοξεν ἄρχουσι* usw. oder ähnlich anhebt²; doch lie-

ich entnehme Swoboda a. O. S. 188 die Beobachtung, dass dieser durchaus ungewöhnliche Gebrauch sich wiederfindet in einem Dekret von Nysa des 2. Jhd. n. Ch., BCH. IX 124. — Endlich scheint mir das gänzliche Fehlen der Uebergangsformel *δεδοχθαι (τῷ δήμῳ)* oder wenigstens *ἀγαθῇ τύχῃ* o. dgl. vom begründenden Vordersatze des Dekrets zum Nachsatze Z. 10 (... *φιλανθρωπίαν ἀπονέμειν αὐτῷ* usw.) eine durchaus vereinzelt dastehende Erscheinung zu sein.

¹ CIG. 2264. Ross, Inscr. gr. ined. II S. 27 ff. n. 120. 121. (= CIG. add. 2264 b). Annali dell' Istituto 1864 S. 96. Athen. Mitth. I S. 347 ff. n. 14—16. X S. 117 ff. n. 19—21. Ἀθήναιον II (1873) S. 408. BCH. XV (1891) S. 572 ff. n. 1—5. n. 9. 10. 17. Dass die sämtlichen Stücke dem 2. u. 3. Jhd. n. Ch. angehören, erweisen ausser palaeographischen und stilistischen Indicien mehrere genaue Datirungen: so ist BCH. n. 1, woran sich zeitlich n. 2 anschliesst, auf 153 n. Ch., n. 9 auf 242 n. Ch., Mitth. I S. 349 n. 16, das späteste Stück, auf 250 n. Ch. datirt. (Letzteres und nicht das vorher genannte — wie Swoboda a. O. S. 221 gelegentlich sagt — ist zugleich der jüngste datirbare griechische Volksbeschluss, welchen wir besitzen.)

² Ganz aus der Art schlägt das Praeskript des Beschlusses von Aigiale bei Ross n. 122 *Συνελθόντος τοῦ δήμου καὶ τῆς βουλῆς καὶ ἐμφανίζοντος Μνησιθέου τοῦ Μαντίου ἄρχοντος*, wozu übrigens die Praeskripte der unten zu behandelnden Dekrete von Olbia, Inscr. ant. Pont. Eux. n. 22 und n. 24 (zu vergleichen sind.

fert uns auch Minoa ein vollständig erhaltenes Exemplar, anhebend Σαμίων τῶν Ἀμοργῶν Μεινῶαν κατοικούντων (Annali a. O.), und von dem dritten Mitglied der amorginischen Tripolis¹, dem von Naxiern gegründeten Arkesine stammen die beiden grossen Bruchstücke BCH. a. O. n. 9 und 10, bei deren letzterem auch Reste des Praeskripts erhalten sind².

Gemeinsam ist allen uns bekannt gewordenen Trostbeschlüssen eine gewisse kleinbürgerliche Geschwätzigkeit, welche von den knappen und massiven Formen althellenischer Kanzleisprache wunderlich absticht, und ein in grobe Stillosigkeit ausartender, oft völlig barbarischer Schwulst, welcher uns lebhaft an die ödesten Leistungen der sogenannten zweiten Sophistik erinnert. Vortrefflich erhaltene Musterstücke liefert uns ausser Amorgos besonders Olbia (über welche unten); aber die amorginischen Dekrete müssen wegen ihres einzig dastehenden sentimental-rührseligen Tones, welcher mit geradezu erstaunlichem stilistischen Unvermögen gepaart ist, vor allen anderen unser Interesse erregen. Wir haben das Gefühl, dass derlei an moderne Leichenreden gemahnende Floskeln nicht auf griechischen Marmor, sondern nur auf Papier gehören; und den ungriegischen Charakter erhöhen ausser den Formen des Praeskripts und der Subskription³ die öfters vorkommende Anwendung des römischen

¹ Dass in BCH. n. 2 Z. 11 diese, und nicht etwa die syrische Stadt dieses Namens, gemeint ist, hat Homolle a. O. S. 578 A. 1 gegen den Hrsrg. zweifellos richtig bemerkt.

² Z. 2 ΧΗΙΝΑΝΤΑΝΑΜΟΡΓΟΝΚΑΤΟΙΚΟ kann man, sofern es einigermassen richtig gelesen ist, doch kaum anders als Ναξιῶν τῶν Ἀρκέσιαν τῶν Ἀμοργῶν κατοικο[ούντων] lesen. Freilich ist das dorische τῶν unglaublich (also vielleicht Ἀρκέσιαν τὴν ἐν Ἀμοργῷ?), bedenklich auch die Abweichung von der gebräuchlichen und natürlichen Stellung der Ortsnamen. Schwer verständlich ist der Einfall des Hrgs., ΧΗΙΝΑΝ als ΝΑΞΙΩΝ zu lesen, ebenso seine Bemerkung, Ἀρκεσίην ginge nicht an, weil dann ein Ἀμοργίαν erforderlich sei. Es heisst doch fast regelmässig (s. o.) Ἀμοργῶν Αἰγιάλην, Ἀμοργῶν Μεινῶαν, ja in den Mitth. XI S. 112 veröffentlichten (auch wohl erst dem 3. Jhd. n. Ch. angehörnden) Bruchstücke auch Ναξιῶν τῶν Ἀμοργῶν Ἀρκέσιαν οἰκούντων. — In den Dekreten von Arkesine im BCH. a. O. n. 8 (Z. 6. 10. 18. 20), n. 9 (Z. 34) n. 10 (Z. 26) heisst es des öfters ὁ δῆμος Ἀρκεσινέων und ἡ πόλις ἢ Ἀρκεσινέων; im Praeskript des leider ganz verstümmelten Trostdekrets a. O. n. 17 steht ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ.

³ Vgl. Swoboda, Griech. Volksbeschl. S. 185 ff.

Kalenders und der Datirung nach den Namen der Consuln¹. Endlich stört mehrere Male den offiziellen Charakter des Dekrets das über ihm dargestellte sogenannte Todtenmahl², welches der privaten Grabstele zukommt: die Herkunft der Dekrete von den Grübern der Geehrten ist also auch hier deutlich.

Der Inhalt dieser Dekrete ist — vom Praeskript und Subskription hier abgesehen — im Allgemeinen folgender. In einem langen, öfters von übeln Anakoluthen ganz aus den Fugen gebrachten Vordersatze werden die Vorzüge und Verdienste des oder der Verstorbenen, als nahe Verwandtschaft mit angesehenen, um das Gemeinwesen verdienten Leuten, biederer, bez. keuscher Lebenswandel, allgemeine Beliebtheit in Folge volksthümlichen, gewinnenden Wesens, wohl erzogene Kinder³ gepriesen. Der Nachsatz enthält die dem Heros, bez. der Heroïne zuerkannten Ehren: zunächst offizielle Tröstung der (stets namentlich aufgeführten) Hinterbliebenen, ja auch der Freunde⁴, Leichenbegängnis unter Bethheiligung der gesammten Bürgerschaft, Verkündigung der Bekränzung des Heros oder der Heroïne (mit goldenem Kranze) bei den alljährlichen Festspielen.

¹ Vgl. Athen. Mitth. I S. 349 n. 16 X S. 121. BCH. a. O. S. 574. 587 (= Mitth. I S. 348 n. 15).

² Ausdrücklich erwähnt bei Ross n. 121. Mitth. X n. 19—21; dass sich ein Relief auch über mehreren der andern Dekrete befunden hat, ist kaum zu bezweifeln.

³ Interessant ist diese geflissentliche Hervorhebung, dass die verstorbene Person der wichtigen Pflicht der Kindererziehung genügt habe: Ross n. 122 ἀνὴρ ἀξιόλογος καὶ τεκνοτρόφος. BCH. n. 2 Z. 22f. ἀπολείπει δὲ τῇ πατρίδι εὐγενῆ τέκνα . . ἐαυτῇ ὁμοίους. vgl. n. 9 Z. 5 f. Mitth. I n. 16 Z. 11 καλλιτεκνία; einfache Erwähnung des Vorhandenseins von Kindern ist so regelmässig, dass man aus dem Schweigen in dem musterhaften Dekret Annali 1864 und wohl auch Mitth. X n. 21 schliessen muss, dass die Verstorbene kinderlos war. Die Ἀθήναιον II S. 408 Geehrte starb wohl als Jungfrau. — In einem unsern Amorginischen Dekreten sehr ähnlichen Ehrendekret von Syros für eine verstorbene vornehme Bürgerin, das ebenfalls wohl dem 3. Jhd. angehört (beachte auch die vulgäre Form εὐσχήμεναν Z. 3 und ἀφιδῶς Z. 4), CIG. II add. 23471, wird die Aufzählung der politischen Verdienste der Verstorbenen Z. 8 sehr charakteristisch mit den Worten ἡ καὶ τεκνοτροφῆσα abgeschlossen.

⁴ Hiermit schliesst das Dekret BCH. n. 1 merkwürdiger Weise schon ab; es ist auf 153 n. Ch. datirt und mag zu den ältesten Stücken gehören.

Die Verfasser der Dekrete, wahrscheinlich gewöhnlich Freunde des Verstorbenen, haben offenbar in der Ausschmückung der Rede mit empfindsamen Floskeln und imposanten Bildern gewetteifert, und es ist immerhin bemerkenswerth, dass eine Analyse der 4 am vollständigsten ausgebildeten und erhaltenen, zwischen 150 und 250 n. Ch. verfassten Exemplare¹ ein Wachsen der sentimental Phrasologie ergibt.

Wir heben nun einige Proben aus. Besonders gern wird hervorgehoben, dass der oder die Todte 'in der Blüthe des Alters', welche zu 'vielen schönen Hoffnungen' berechnete, 'plötzlich dahingegangen' oder 'vom unerbittlichen Schicksal plötzlich hinweggerafft worden ist', den Hinterbliebenen — die Erwähnung unmündiger Kinder oder gar eines Säuglings erhöht die Rührung — 'schwer verwindbares' oder auch 'untragbares Leid zurücklassend'. Auch das Vaterland trauert regelmässig; doch einmal 'ist die gesammte Stadt, die unmündigen Kindchen nicht ausgenommen, verstört wegen des Verlustes ihrer schönsten Zier'².

Jedoch alles übertrifft an lyrischem Schwunge, freilich auch an Unsinn ein theilweise unübersetzbarer Vergleich aus dem spätem Dekret von 242 n. Ch. (Z. 8 ff.): ὡσπερ δένδρον εἴμερον, εὐθαλές, ὑπὸ πνεύματος ἐκκρεῖζωθὲν ἐπὶ τῆς γῆς ἔπεσεν, οὕτως καὶ ὁ Κρόνιος (der Verstorbene) μοιριδίως ἔπεσε ἐπὶ τὴν πεπρωμένην αὐτῷ εἰμαρμένην. Diese wie die sogleich (Z. 13) folgende Floskel Ζήσας ἐπὶ πάντα τὸν τῆς ζωῆς αὐτοῦ χρόνον κοσμίως τε καὶ μεγαλοφρόνως, ὡς ἂν εἴποι τις, πανκάλλιστος στέφανος τοῦ ἰδίου γένους, γενάμενος ἱερός τε καὶ εὐπρεπῆς ἀνήρ sind des Geistes Kinder, welcher die ἐπιτάφιοι,

¹ Annali 1864 S. 96 ff. (Minoa: nach der Schrift sicher aus dem 3. Jhd.), BCH. 1891 n. 1. 2 (Aigiale: n. 1 153 n. Ch., n. 2 eine Generation später). 9 (Arkesine: 242 n. Ch.).

² Annali Z. 19 ff. αἰφνίδιον ἐξελήλυθε τοῦ βίου ἐν τῷ ἀκμαϊοτάτῳ κάλλους καὶ ἡλικίας — vgl. BCH. n. 1 Z. 21 f. n. 2 Z. 9 f. n. 10 Z. 14 f. Mitth. I n. 16 Z. 4. X n. 21 Z. 5 f. Ross n. 120. — πολλῶν οὖν ἐλπίδων ἀγαθῶν καὶ τῆς πατρίδος ἡμῶν αὐτῆς ἀφειρημένης Ann. Z. 27 f. — πένθος δυσπαρηγόρητον . . καταλιποῦσα ib. Z. 22, πένθος ἀτλητον καταλιπῶν usw. BCH. n. 9 Z. 12. — καταλιπῶν τέκνα BCH. n. 1 Z. 24. καὶ ἕτερον ὑπομάστιον ὑπὸ νήπια καταλιπῶν τὰ τέκνα n. 9 Z. 6 f. — n. 2 Z. 15 f. συνκέχυται τε ἡ πᾶσα ἡμῶν πόλις σὺν καὶ τοῖς νηπίοις, τὸ κάλλιστον ἑαυτῆς ἀποβεβληκυῖα πρόσχημα.

ἐπικήδειοι, θρήνοι und μονωδιῶν der Sophisten des 2. und 3. Jahrhunderts geschaffen hat¹.

Aber hiermit endet der rhetorische Theil der Dekrete noch nicht; denn bei dem eigentlichen Kernpunkt, d. h. bei den dem Verstorbenen zuerkannten Ehren glücklich angekommen, begnügen sie sich gemeinlich nicht, die officiële Tröstung der Hinterbliebenen einfach zu verzeichnen, sondern zur grösseren Zier werden auch die angewandten Trostgründe angeführt. Nun gehört zu den am reichsten und liebenswürdigsten ausgebildeten Vorwürfen der antiken Populär-Philosophie die Tröstung des Menschen über den Tod geliebter Personen und eine ganze Litteratur von Trostschriften lieferte Trauernden und zum Trösten Berufenen ein Heer von Trostgründen, von den naivsten und trivialsten Gemeinplätzen bis zu den erhabensten philosophischen Betrachtungen. In zahlreichen griechischen Grabschriften finden wir deutliche Anklänge an jene volksthümliche Litteratur, welche zu sammeln sich reich verlohnt. Von den amorginischen Kleinbürgern werden wir nach unseren bisherigen Erfahrungen nicht mehr als das Gewöhnlichste erwarten, und so finden wir denn auch ihren philosophischen Horizont wieder mit dem der sophistischen Leichenreden ihrer Zeit abgeschlossen. 'Mit Würde' oder 'massvoll' sollen die Hinterbliebenen 'den Schicksalsschlag tragen' — so heisst es übrigens stehend auch in den sonstigen Trostdekreten — 'im Bewusstsein, dass das allen Menschen verhängte Schicksal unerbittlich ist' oder (wie im Dekret von 242 n. Ch. beredter ausgeführt wird) 'dass weder mit Geld noch mit Schmeichelworten noch mit flehentlichen Bitten noch mit Thränen der Mensch die vom Schicksal gezogenen Schranken zu überschreiten je vermögen wird'. Endlich wird auch einmal die Variation eingelegt, die Kinder der Verstorbenen seien zu ermahnen, sich ihre Mutter zum Muster zu nehmen².

¹ Ich habe diese Deklamationen Leipz. Stud. IX (*Consolationum . . . historia critica*) S. 91 ff. zusammengestellt.

² BCH. n. 1 Z. 31 φέρειν συμμέτρως (wohl st. μετρίως) τὰ τῆς λύπης (wohl st. τύχης), εἰδότας ὅτι ἀπαραίτητός ἐστιν ἡ ἐπὶ πάντων ἀνθρώπων ὠρισμένη μοῖρα. Vgl. n. 3 Z. 30 f. n. 10 Z. 22 f. Mitth. X n. 21 Z. 13 f. Annali Z. 43 μετρίως φέρειν τὸ συνβεβηκός, ἢ δ[ότ]α[ς] ὅτι] — so zu ergänzen — πᾶσιν ἢ αὐτῇ τοῦ βίου κεκέρωται τελευτή. BCH. n. 9 Z. 29 f. γενναίως φέρειν τὸ συνβάν, εἰδότας ὅτι οὔτε χρήμασιν οὔτε κολακεία οὔτε ἰκετεία οὔτε δάκρυσιν ἀ[νθρώπος] — so zu ergänzen —

Hinter allen diesen schönen oder wenigstens grossen Reden steckt, wie wir aus manchen Anzeichen schliessen müssen, recht wenig wirklicher Ernst. Schon das Aeussere dieser kleinen Denkmäler, die lüderliche Schrift, die verwahrloste Rechtschreibung und Vulgärformen wie ἦροαν, θυγατέραν, γενόμενος¹ lassen bedeutungslose Alltagswaare erkennen; dringt man in den Inhalt ein, so wird man in dieser Beobachtung bestärkt. Lässt man auch wie billig alle höheren Anforderungen bei Seite, so muss man doch urtheilen, dass die überall zu bemerkende Abwesenheit grammatischer Durchbildung, welche auf barbarischem Gebiete nichts Befremdliches hätte, inmitten der griechischen Welt einigermassen erstaunlich ist. Höchst elend stilisirt und stellenweise sogar ganz unverständlich müssen wir fast sämtliche uns in guter Erhaltung vorliegende Dekrete nennen², und es bleibt nur zu erwägen, ob nicht hier und da ausser den Verfassern auch die Steinmetzen und die modernen Abschreiber verantwortlich zu machen seien. Endlich aber haben die ärmlichen Inselstädte für die Geehrten ausser den Phrasen offenbar nichts übrig gehabt: weder für die Herstellung der Stele noch für den goldenen Kranz werden je Gelder ausgeworfen, woraus wohl zu schliessen ist, dass beides von den Hinterbliebenen bezahlt wurde³; ganz vereinzelt erscheint Mitth. X n. 21 die Zuerkennung von etwas mit Händen Greifbaren, nämlich einer Stelle für das Grab, welche auch in zwei Trostbeschlüssen von Neapel ausgeworfen wird⁴.

Eine ähnliche Beliebtheit und Ausbildung wie in den kleinen amorginischen Gemeinwesen hat die in Rede stehende Art von Volksbeschlüssen in einem der entlegensten und gefährdetsten Vororte des Griechenthums gewonnen, in der milesischen Kolonie Olbia. Es ist kein Zufall, dass die beträchtliche Reihe der ganz oder im Wesentlichen erhaltenen Exemplare aus dieser

τῆς εἰμαρμένης ὄρον ὑπερβῆναι δυνηθήσεται ποτέ. — Ermahnung zum Nacheifern: n. 2 Z. 29 f.

¹ Ross n. 122. 121. BCH. n. 9 Z. 16.

² s. Ross n. 121. 122. Ἀθήναιον II S. 408. BCH. n. 1 Z. 15—27. n. 2 Z. 18 f. (mit Vergleichung von Ἀθήναιον Z. 8 f. und Mitth. X n. 21 Z. 7 f., auch I n. 16 Z. 5 f. etwa . . . [τ]ε παρ' αὐτῆς διηνεκῶς φιλάγαθον καὶ εὐεργετικόν, ἀλλ[ᾶ] καὶ τὸ ἀπὸ παρθενίας ἀλοιδόρητον καὶ ἄγνων μετὰ πάσης αἰδοῦς [ῆθος] zu lesen). n. 9 Z. 5 ff.

³ Dies hat schon Weil, Mitth. I S. 348 angemerkt.

⁴ CIGSI. n. 758. 760: s. u.

Stadt¹ unzweifelhaft wieder dem 2. und 3. Jahrh. n. Ch. angehört; ähneln sie doch denen von Amorgos in der Gesamtfassung wie in Einzelheiten so augenfällig, dass wir auch ohne die Führung epigraphischer Anzeichen die Kinder eines Geistes auch einem Zeitalter zuweisen dürften.

Die olbianischen Dekrete sind nicht so kleinlich, lyrisch und verquer wie die der amorginischen Spiessbürger — sie stammen ja aus einem bedeutenden, fortwährend im ernstesten Kampf um seine Existenz auf sich allein angewiesenen Gemeinwesen; — so wird auch die Tröstung und Ermahnung der Hinterbliebenen der geehrten Todten nicht ausdrücklich aufgeführt; so sind auch die Geehrten wirklich einigermassen hervorragende politische Persönlichkeiten und niemals Frauen (die in Amorgos so reichlich vertreten sind): dennoch werden wir überall an Amorgos erinnert. Wir begegnen denselben Entartungen des Praeskripts², denselben hässlichen Anakoluthen, derselben ganz und gar unlapidaren, schwülstigen Rhetorik, Floskeln wie 'er ward den Eltern wie dem Vaterlande von dem alles überwindenden Schicksale erbarmungslos entrissen'³, 'hoffnungsvoller Jüngling'⁴ und 'deshalb hat auch das über den Todesfall und sein Ableben in tiefe Trauer versenkte Vaterland beschlossen, durch Lobsprüche und die geziemenden Anerkennungen die Härte des Schicksalsschlags zu mil-

¹ Jetzt in Latyschev's Inscr. ant. or. sept. Pont. Eux. I n. 21—39 zusammengestellt; die wichtigsten, weil am besten erhaltenen Stücke sind n. 21. 22. 24—27. Ueber ihre Zeit vgl. Latyschev zu 21. 22. 24.

² Vgl. oben S. 440 Anm. 2, Latyschev zu n. 21. 22, auch Swoboda, Gr. Volksbeschl. S. 133.

³ n. 26 Z. 7f. ὑπὸ πάντα νεικωμένης (bemerke das monströse Medium!) εἰμαρμένης ἐπιστάσης ἀφηρπάγη καὶ τῶν γονέων καὶ τῆς πατρίδος ἀνηλεῶς — vgl. n. 27 Z. 5f. n. 22 Z. 31. n. 25 Z. 10 ὑπὸ τοῦ βασκάνου δαίμονος ἀφαιρέθη, ὑπὸ τοῦ ἀπαραιτήτου δαίμονος ἀφηρπάγη, ὑπὸ τοῦ βασκάνου [καὶ ἀπαραιτήτ]ου καὶ πάντα νεικῶντος Πλουτέ[ως ἄ.]. — In einer der durch ihren vulgären Charakter interessanten christlichen Grabinschriften Isauriens BCH. VII S. 239 n. 25 heisst es poetisirend βάσκανος δέ τις ἀφῆρπασεν ἐν βροτῶν (Lücke). Der Hrsg. bemerkt, der Todte sei 'als Opfer irgend einer Intrigue oder Gewaltthat' ums Leben gekommen. Es fehlt nichts als δαίμων, das nach den beiden erhaltenen Buchstaben ΔΕ zu urtheilen, δέμων wird geschrieben gewesen sein.

⁴ n. 26 Z. 17 παῖδα ἐλπίδων καλῶν — vgl. Z. 6. n. 25 Z. 9. n. 27 Z. 4.

dern¹, den gleichen geschwätzigem Aufzählungen der guten Eigenschaften und Verdienste des Verstorbenen sowie der ihm zuerkannten Ehren, als Bekrönung mit goldenem Kranze, Verkündigung derselben beim öffentlichen Leichenbegängnis, Aufstellung des Beschlusses an bedeutender Stelle, 'damit die ihn lesen zur Nachahmung eines so geehrten Lebens angefeuert werden'² — endlich auch ähnlicher Lächerlichkeit der Steinmetzen.

Sind diese interessanten Inschriften Originale, d. h. sind die sie tragende Steine etwa die Stelen selbst, welche in n. 17 (Z. 31 f.), 21 (Z. 36 f.), 22 (Z. 41 f.), 24 (Z. 27)³, 25, 26 ausdrücklich verordnet werden? Nein, sämtliche Steine werden als Marmorplatten bezeichnet, deren Inschriften von mehr oder weniger deutlich und elegant architektonische Motive darstellenden Rahmen eingeschlossen werden. Bei n. 22 und 24 ist es klar, dass eine Tempelfront o. dgl. angedeutet werden sollte. n. 24 ist am elegantesten bearbeitet: rechts und links als Rahmen je eine korinthische Säule in Relief, auf welchen das Giebfeld ruht. Dieses scheint leer gelassen worden zu sein, doch befindet sich unter ihm ein Relief, Reiter zu Pferd und nackten Knaben als Pferdehalter darstellend. Dagegen ist bei n. 22 das Feld des mit Akroterien verzierten Giebels durch eine Schale und andere Ornamente in Relief ausgefüllt; ein dem Fries entsprechender Streif darunter trägt in 4 Reihen ein Verzeichniss von Städten⁴.

Wenn wir nach solchen äusseren Umständen schon geneigt

¹ n. 21 Z. 29 f. διὸ δὴ ἐπὶ τούτοις ἢ τε πατρὶς χαλεπῶς ἐνέγκασα τὴν ἐπ' αὐτῶν συμφορὰν καὶ τὴν μεταλλαγὴν τοῦ βίου βαρυνομένη ἐψηφίσαστο ἐπαίνους καὶ ταῖς προεπούσαις μαρτυρίαις παρηγορησαί τὸ ἐπ' αὐτῶν σύμπωμα — vgl. n. 22 Z. 32 f.

² So in n. 21 und ganz ähnlich in n. 22, welche beiden (ganz erhaltenen) Musterstücke um die Wende des 2. und 3. Jhd. entstanden sind. — Es mag erwähnt werden, dass in n. 22 Z. 40 ausdrücklich erwähnt wird, dass der Geehrte das Geld für seine Statue selbst ausgeworfen hatte.

³ Latyschev ergänzt hier zweifelnd: ἀνατεθῆ[ναι δὲ αὐτοῦ καὶ εἰκόνα ἐνοπλον? ἐν τῷ] | ἐπισημοτά[τῳ] τῆς πόλ[εως] τόπω usw. Es ist, besonders nach n. 25 und 26 wohl sicher ἀνατεθῆναι τε τὸ ψήφισμα ἐν στήλῃ λευκολίθῳ ἐν τῷ usw.

⁴ Die n. 22 und 24 ähneln in Bezug auf ihre architektonische Verzierung auffallend der fast genau gleichzeitigen Urkunde (vom J. 215 n. Ch.) des lydischen Philadelpheia, welche ich Wochenschr. f. kl. Phil. 1891 n. 45 Sp. 1242 beschrieben habe.

sein werden, diese künstlerisch bearbeiteten Platten zu Grabmonumenten in Beziehung zu bringen, so scheint diese Annahme durch die Subskription von n. 21 Ζώρσανος Νεικηράτου τὸ ψήφισμα ἀνέστησε Καρζοῶζω Ἀττάλου μνήμης χάριν, ausdrücklich bestätigt zu werden. So reihen sich die Dekrete von Olbia also auch in dieser Beziehung denen von Amorgos (und den karischen) als Seitenstücke an. Es verdient schliesslich noch erwähnt zu werden, dass die Eleganz und der verhältnissmässig grosse Luxus dieser Monumente (auch die Schrift ist, wenn auch öfters mit groben Fehlern, so doch meistens sorgfältig und tief eingegraben) in auffallendem Widerspruche zu dem traurigen Verfall der Stadt steht, welchen die werthvolle, freilich mehr als 100 Jahre ältere Borysthenische Rede des Dio Chrysostomos ausmalt.

Das interessanteste Stück in der Reihe der Dekrete von Olbia ist für uns n. 22: hier sind nämlich über dem eigentlichen Dekret in einem besonders abgegrenzten Raume (s. o.) unter der Ueberschrift Ὅσαι πόλεις ἐστεφάνωσαν Θεοκλέα Σατύρου χρυσείους στεφάνους in 6 je 3 Zeilen tiefen Columnen 19 Städte aufgeführt. Dieselben sind an den Küsten der Propontis und des Bosporos, an der S.- und W.-Küste des Pontos Euxeinus und auf dem taurischen Chersonnes gelegen; den Reigen eröffnet wie billig Olbia selbst. Der Verstorbene war Bürgermeister und so allgemein beliebt gewesen, ὥστε ἐπὶ τούτοις τοὺς πολείτας καὶ τοὺς ξένους . . . λελυπηῆσθαι ἀξιώσαι τε τήν τε βουλήν καὶ τὸν δῆμον καὶ τὰς πόλεις, ὧν ἐπεδήμουν οἱ ξένοι, στεφανωθῆναι usw.¹ Die Reihenfolge der Städte ist eine geographisch so wenig

¹ Bei dieser Gelegenheit mag einer verwandten Inschrift wohl noch des 2. Jahrhds. n. Ch. aus der Troas, welche leider nur nach einer unzulänglichen Abschrift von Franz in den Ann. dell' Inst. 1842 S. 144 veröffentlicht und bei Le Bas-Wadd. n. 1745 (auch Kaibel Epigr. n. 335) wiederholt worden ist, Erwähnung gethan werden. Ueber einem später wegemeisselten Relief, unter welchem eine umfängliche metrische Grabinschrift, sind in 2 Reihen 11 Kränze mit den nur theilweise erhaltenen Namen von Dörfern der Troas, ὁ χώρος ὁ Μορτιανῶν ὁ χώρος ὁ Βαιστεανῶν usw., eingemeisselt. Das Epigramm erzählt, dass ein von fern hergezogener Jüngling bei festlichem Wettrennen durch Sturz vom Pferd ums Leben kam und von der versammelten Volksmenge bestattet ward. — Ort der πανήγυρις und des Unglücks wird der an erster Stelle genannte χώρος ὁ Μορτιανῶν gewesen sein; die Festgenossen gehörten den 11 Ortschaften an, welche so menschenfreundlich und echt griechisch den verunglückten Fremdling würdig zu bestatten beschlossen.

geordnete — ich verweise besonders auf Col. 3, 5 und 6 — dass die (schon von den älteren Herausgebern geäußerte und von Latyshev mit Unrecht beschränkte) Annahme, sie entspreche der Zeit des Eingehens der einzelnen Beschlüsse in Olbia, sehr wahrscheinlich ist.

Die Aehnlichkeit dieser Urkunde mit unserem Bruchstücke von Antiocheia a. M. springt in die Augen: beide sind Sammel-Urkunden (s. o. S. 424 f.), beide gehören der Species des *ψηφισμα παραμυθητικόν* an. Auch in Bezug auf die Anordnung der am Beschluss beteiligten Städte vergleicht man beide Inschriften mit Nutzen¹.

Noch zu einer Beobachtung gibt uns die stattliche Reihe der olbianischen Trostdekrete Anlass, betreffs der Entwicklung des Trostdekrets aus dem gewöhnlichen Ehrendekret. In der auch historisch wichtigen Inschrift n. 17 a. O., welche nach allen Anzeichen (s. Latyshev's Comm.) noch dem 1. Jahrh. v. Ch., vielleicht noch der ersten Hälfte desselben angehört, handelt es sich um einen ausgezeichneten Bürger der Stadt, welcher in der Vertheidigung des Vaterlands gegen die Barbaren gefallen war. Ihm werden hohe Ehren zuerkannt, als feierliche Einholung seines Leichnams in die Stadt, Schliessung der Kaufäden, öffentliches Begräbniss, bei dem alle Bürger in Trauerkleidung folgen, Bekränzung des Todten mit goldenem Kranze beim Leichenbegängniss, Reiterstatue mit Inschrift, jährliche Erneuerung der Bekränzung in öffentlicher Versammlung und bei Festspielen unter Verlesung der Aufschrift des Standbilds durch den Herold.

Für unseren Zweck ist diese Urkunde von grosser Wichtigkeit: sie zeigt uns, wie das oben S. 436 ff. besprochene und ins frühe 1. Jahrh. v. Ch. datirte Dekret von Synnada den ersten Ansatz zur Entwicklung des Trostdekrets aus dem einfachen Ehrendekret für einen Verstorbenen. Wir finden hier bereits die Neigung zu ausführlicher und wirkungsvoller Darstellung (welcher allerdings der spätere barbarische Schwulst noch fremd ist); wir finden schon die uns theilweise so modern gemuthenden Bestimmungen über die der Leiche zu erweisenden Ehren².

Das besagte auch eine nur in geringen Resten erhaltene einzelige Notiz über dem Epigramm als eine Art Praeskript.

¹ Ueber die Lage der im Bruchstück von Antiocheia aufgeführten Städte sowie ihre Anordnung im Verzeichniss s. meine Ausführungen Athen. Mitth. 1894 S. 106 f., 125 f.

² Beschliessung allgemeiner Nachfolge beim Leichenbegängniss

Besonders aber erinnern uns zwei Einzelheiten an die oben betrachteten Trostdekrete: 1) die Phraseologie der vom begründenden Theile des Dekrets zum eigentlichen Dekret überführenden Formel Z. 20f. [ἴστε ἐπὶ τούτοις ὁ δῆμος, αἰφνίδιον συμφορὰν θεασάμενος, τῆς πόλεως ἀποβεβλημένης ἀγαθὸν [πολείτην, χαλεπῶς μὲ]ν ἤνεγκεν τὸ πένθος αὐτοῦ διὰ τὴν χρηστότητα, ἐπαχθῶς δὲ διὰ τῆ[ν τοῦ θανάτου ὠμότητα od. dgl. δέδοχ]θαι usw.; 2) die Hereinziehung der Hinterbliebenen in die Angelegenheit. Es wird nämlich bestimmt, dass sie den Ort sowohl für die Statue als für die Ehren-Stele des Verstorbenen zu wählen haben (ἐν ᾧ ἂν τόπῳ οἱ προσήκοντες αὐτοῦ βούλωνται Z. 26 und 32).

Ein ganz ähnlicher Fall liegt uns in einem etwa 100 Jahre älteren¹ Ehrendekret des karischen Alabanda (BCH. X S. 299 ff.) vor, dessen Vergleichung so nützlich ist, dass wir gegen das in dieser Abhandlung sonst befolgte Princip hier einmal eine örtliche Abschweifung machen dürfen. Ein Bürger, dessen Namen nicht erhalten ist, hat seiner Vaterstadt in stürmischen und politisch sehr schwierigen Zeitläuften bedeutende Dienste geleistet und ist während einer wichtigen Gesandtschaft gestorben: das alles erfahren wir aus einem ausserordentlich weit, fast bis zu einer Lebensbeschreibung der zu ehrenden Person ausgesponnenen Vordersatze (— Z. 34). Die Stadt hält es — schon um zur Nacheiferung anzuspornen — für ihre Pflicht, dem Verstorbenen ihre Dankbarkeit zu erzeigen, weshalb sie Bekräftigung seines (ihm noch bei Lebzeiten gesetzten) Standbilds und jährlich zu wiederholende Verkündigung dieser Auszeichnung beschliesst.

In Bezug auf ihre Ausbildung steht diese Urkunde durchaus in richtigem Verhältniss zu der olbianischen, womit wir sie vergleichen: Ton und Stil sind im Allgemeinen dieselben, der in jenem festgestellte Ansatz zur Herausbildung der den späteren

findet sich auch im Bruchstücke eines leider zeitlich unbestimmbaren messenischen Ehrendekrets anlässlich des Todes eines jungen Mannes aus guter Familie, BCH. V S. 154, wo es Z. 7f. heisst: (διὰ δὴ πάντα ταῦτα . . . ἔδοξεν . . .) πάντας τοὺς τὰν πόλιν κατοικοῦντας . . . [συνελθεῖν καθ' ὅμιλον καὶ ἀπαντᾶσαι ἐπὶ τὰν ἔκκομιδὴν αὐτοῦ usw. Die angedeutete Ergänzung, welche ich vorgenommen habe, wird der Wahrheit wenigstens nahe kommen.

¹ Die Herausg. machen es a. O. S. 305 wahrscheinlich, dass die Urkunde zur Zeit des syrischen Krieges (192—189) verfasst wurde.

Trostdekreten eigenthümlichen bürgerlichen Sentimentalität aber fehlt noch ganz.

Aber es ist uns in Olbia vergönnt, zeitlich noch höher aufwärts steigen zu können. Ein glücklicher Zufall hat auf der einst zu Olbia gehörigen Insel Leuke im Pontos Euxeinus (jetzt Φιδωνήσι, türk. İlan Adası genannt) das Bruchstück eines Dekrets jener Stadt erhalten, welches nach Schrift wie Stil spätestens im frühen 3. Jahrhunderts v. Ch. verfasst, zu den ältesten Beispielen des Ehrendekrets für eine verstorbene Person gehört, Latyschev n. 171¹. Ein um die Stadt hoch verdienter Mann ist von dieser noch lebend durch ein Geschenk, nach seinem Tode aber zunächst durch Begräbniss auf Staatskosten (ἔθραπεν δημοσίῳ) geehrt worden. Dies wird im begründenden Vorderatz der Urkunde kurz und bündig berichtet; der Nachsatz enthält den neuerlichen Beschluss, dem Verstorbenen auch eine Statue zu setzen, welche seine Thaten der Nachwelt überliefern und zugleich den Hellenen kund thun soll, dass Olbia seine heilige Insel hochhält und seinen verdienten Bürgern sowohl zu ihren Lebzeiten als nach ihrem Ableben sich dankbar erweist.

Wahrhaft lehrreich ist der weite Abstand dieser Urkunde von den oben besprochenen nächstältesten Stücken. Hier spüren wir noch althellenischen Hauch: Worte knapp, aber kräftig, Ehren sparsam, aber bedeutsam — dort, etwa 150—200 Jahre später, schon der neue Geist, redselig, zu effektvoller, augenfälliger Betätigung seiner Triebe neigend.

Wir wenden uns endlich dem Boden der eigentlichen Hellas zu. Bei einer Durchmusterung der steinernen Archive des freien Athen in der schier endlosen Reihe von Ehrendekreten unsere Species nicht zu finden wird uns nicht überraschen: der Staat hat wichtigere Aufgaben als den Tröster bei Todesfällen alltäglicher Art zu spielen, und bei schweren staaterschütternden Schicksalsschlägen trat das Institut des ἐπιτάφιος von Staatswegen in Kraft². Ich finde in Athen selbst überhaupt nur eine Urkunde,

¹ Egger's fast gleichzeitige, gänzlich verunglückte Behandlung dieser Inschrift im BCH. IX S. 375 ff. erwähne ich nur, um vor ihr zu warnen. Latyschev selbst hat dieselbe verwundert abgelehnt, aber an einem leider sehr Wenigen zugänglichen Orte, in seinem russisch geschriebenen Buche über Geschichte und Verfassung der Stadt Olbia (Petersburg 1887) S. 52 f.

² Der vierte und letzte Theil des λόγος ἐπιτάφιος war nach den

welche der in Rede stehenden Species zwar nicht angehört, aber doch nahe verwandt ist, das um die Mitte des 2. Jahrh. n. Ch. verfasste Ehrendekret CIA. III 2¹. Hier wird beschlossen, die Erlaubniss zu ertheilen, dass einem biederen Jüngling aus altangesehener Familie, der verstorben (προμοίρως τέθνηκεν Z. 10), eine Ehrenstatue auf der Burg gesetzt werde, 'damit die Humanität — so wage ich das unübersetzbare φιλανθρωπία hier wiederzugeben — der Stadt allmänniglich bekannt werde'.

Damit sind wir wieder in das Zeitalter versetzt, welches uns bisher meistens beschäftigt hat. Dass aber das ψήφισμα παρὰ μυθητικόν schon wenigstens ein volles Jahrhundert früher in Athen sowie im Peloponnes vollständig ausgebildet im Gebrauche war, lehrt uns ganz neuerdings eine Reihe von Urkunden aus dem epidaurischen Asklepios-Heiligthume, welche zwischen 66 und 68 n. Ch. verfasst worden sind².

Der Fall ist folgender. Titus Statilius Lamprias, der Spross einer sehr vornehmen, aus Athen stammenden, aber in Epidauros ansässigen, auch in Lakedämon und Argos mehrere Mitglieder zählenden Familie³ starb zu Epidauros in sehr jungem Alter. Die Kunde kommt nach Athen, und hier fasst nach einer Vorberathung des Areopags eine ordentliche Volksversammlung den glücklicher Weise völlig erhaltenen Beschluss (n. 207), dem Verstorbenen auf der Burg, im Heiligthume von Eleusis (neben den Bildsäulen seiner Ahnen) und im Asklepieion von Epidauros Statuen zu weihen, ferner aber eine Commission mit der Ueberbringung des Dekrets nach Epidauros sowie mit der offiziellen Tröstung der dortigen — namentlich aufgeführten — Hinterbliebenen zu betrauen, 'damit so allmänniglich Athens Gesinnung vor Augen

Vorschriften der Rhetorik (wie schon Plato ausführt) der Tröstung der Hinterbliebenen zu widmen, und thatsächlich entspricht die Leichenrede des Hyperides dieser Vorschrift: s. meine *Consolationum . . . historia critica* p. 7. 91.

¹ Dieser Zeit weist Dittenberger a. O. das Dekret nach sicheren Anzeichen zu.

² P. Cavvadias, Fouilles d'Epidaure I (Athènes 1893), S. 67 ff. n. 205—211. Die Datirung der Inschriften, welche als ganz gesichert zu betrachten ist, wird a. O. S. 69 begründet. Ich bemerke, dass Cavvadias' exakter Schluss sich nur auf n. 205—7 bezieht, dass aber die ganze Reihe n. 205—211 nach ihrem Aeussern wie nach ihrem Inhalt auf das Engste zusammengehören. Die Inschriften stehen auf Basen.

³ Siehe n. 207 Z. 8—13; vgl. n. 206 Z. 3f.

trete, welche, wie sie überhaupt, bei keiner Gelegenheit gegenüber biederen und ausgezeichneten Männern in Hellas sich verläugnet, besonders bei derlei Schicksalsschlägen nicht unthätig bleibt, sondern alle mögliche Ehre den Verstorbenen und Trost den unglücklichen Hinterbliebenen zu Theil werden lässt¹.

In der Begründung des Beschlusses fällt uns auf, dass, während der persönlichen Vorzüge des früh Verstorbenen (Z. 6 *συμβέβηκεν . . . πρό ὕρας τελευτήσαι*) nur in einer Zeile (Z. 7) in allgemeinen Ausdrücken gedacht wird, die ausserordentliche Vornehmheit und Verbreitung seiner Familie in fünf Zeilen sehr ausführlich dargelegt und schliesslich gar noch hinzugefügt wird, dass der Todte auch der höchsten Ehre unter der Sonne, des römischen Bürgerrechts gewürdigt gewesen sei (Z. 8—14). Ueber den Gesamtcharakter der Urkunde werden wir urtheilen, dass sie in ihrer nicht recht lapidaren Redseligkeit den Stempel des greisen Griechenthums trägt, dass sie sich aber durch ihre durchaus korrekte Fassung² und Sprache weit über die bisher behandelten Dekrete gleicher Art erhebt: sie ist eben in Athen, und noch im 1. Jahrh. n. Ch. verfasst.

Aber nicht nur den förmlichen Volksbeschluss der Athener theilt uns die epidaurische Basis mit, sondern auch den Vorbe-

¹ Z. 21f. *ἵνα τούτων πραττομένων φαίνηται φανερά πᾶσιν ἡ Ἀθηναίων γνῶμη καὶ ἐν μηδενὶ καιρῷ ἐνλείπουσα πρὸς τοὺς ἀγαθοὺς καὶ ἐνδόξους τῶν ἐν τῇ Ἑλλάδι ἀνδρῶν μηδ' ἐν ταῖς τοιαύταις συμφοραῖς ἀμελοῦσα, ἀλλὰ τὴν τε δυνατὴν τιμὴν τοῖς τετελευτηκόσι καὶ παραμυθίαν τοῖς ζῶσι καὶ ἡτυχηκόσι παρεχομένη.* Dazu vgl. ausser den Eingangsworten des oben behandelten Dekrets CIA. III 2 (Z. 7f.) *ἐπειδὴ πατριὸν ἐστὶ τῇ βουλῇ τοὺς ἀπὸ τῆς Ἑλλάδος ἀνδρας καὶ εὖ γεγονότας τειμᾶν καὶ ζῶντας κἂν τοῦ βίου μεταστῶσιν* auch dessen Schlussworte *ὅπως ἂν τούτων πραττομένων ἡ τῆς πόλεως φιλανθρωπία τοῖς καλοῖς κἀγαθοῖς τῶν ἀνδρῶν ὑπάρχουσι φανερά πᾶσι γένηται.* Es verdient Erwähnung, dass in diesen Worten das Glied *τοῖς καλοῖς* — *ὑπάρχουσι* mit *φιλανθρωπία*, nicht etwa mit *πᾶσιν* zu verbinden ist (oder zu l. *ὑπάρχουσα*?); das lehrt die Vergleichung der entsprechenden Worte der epidaurischen Inschrift.

² Das Praeskript ist für eine nach andern von Swoboda a. O. S. 190ff. behandelte Frage der Geschichte des athenischen Staatsrechts nicht unwichtig. Dasselbe stellt sich insofern zu dem unter Augustus verfassten Dekret CIA. III 1, als es den *στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὄπλα*, welcher in dem oben aufgeführten Dekret hadrianischer Zeit CIA. III 2 u. ö. als Antragsteller erscheint, nicht (oder: noch nicht?) kennt; den Antrag stellt dieselbe Person, welche ihn vorher im Areopag eingebracht hatte (n. 206).

schluss des Areopags — mit technischem, in der zu besprechenden Urkunde selbst Z. 12 gebrauchten Ausdruck ὑπομνηματισμός genannt, — und damit ein, soweit ich sehe, bisher beispielloses Dokument¹ (n. 206). Uns interessiert dasselbe hier insofern, als es den später zum Volksbeschluss erhobenen Antrag betreffs des verstorbenen Lamprias offenbar im ersten ganz flüchtigen, schlecht und völlig unlapidar stilisirten Entwürfe enthält. Man sieht, der Antragsteller redet im Kreise unter einander bekannter Leute, der Areopagiten, über eine als bekannt vorausgesetzte Sache ganz familiär; vergisst er doch in den Eingangsworten ἐπὶ ἀλλοτρίῳ ἐν Ἐπιδαύρῳ νεανίου διασημοτάτου usw. das Wichtigste, den Namen der in Rede stehenden Person zu nennen! Höchst nachlässig und hässlich sind zwei logisch und grammatisch auf verschiedenen Stufen stehende Gedankenglieder einander beigeordnet (ἐπὶ ἀλλοτρίῳ ἐν Ἐπιδαύρῳ νεανίου — καὶ ἠρπασμένου)². Einigermassen lustig ist es nun zu beobachten, dass der Redner, während er offenbar bestrebt ist, seinem Antrag eine möglichst gedrängte Form zu geben — das beweisen die vielen participialen Einschachtelungen, als ἐπὶ ἀλλοτρίῳ — ἠρπασμένου — αἴρεσιν τὴν πορευθεῖσάν τε καὶ παραμυθησομένην³ — ἀνδριάντας . . . τὴν ἐπιγραφὴν ἔχοντας — ὑπομνη-

¹ Die Formel καθ' ὑπομνηματισμὸν τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς o. ä. findet sich in attischen Weiheinschriften häufig, z. B. CIA. III 806 (wenig jünger als unsere Inschrift), wo s. Dittenberger.

² . . . Τειμοσθένης . . . ἔλεξεν ἐπὶ ἀλλοτρίῳ ἐν Ἐπιδαύρῳ νεανίου διασημοτάτου, εὐγενεῖα κεκρημένου ἐπὶ ἀπάσης τῆς Ἑλλάδος ἀπὸ τε τῶν παρ' ἡμῖν ἐπιφανεστάτων ἀνδρῶν καὶ ἀπὸ τῶν ἐνδοξοτάτων ἐν τῇ Ἑλλάδι πόλεων καὶ ἠρπασμένου ὑπὸ τοῦ δαίμονος ἀπὸ μεγίστων ἐλπίδων usw. — Die Bedeutung von ἐπὶ ἀλλοτρίῳ (das nicht etwa aus μεταλλάχτος verlesen ist) weiss ich nicht zu bestimmen. Dass das Wort ἐπαλλάσσειν hier singular in der Bedeutung von μεταλλάσσειν gebraucht sei, halte ich für ausgeschlossen: denn vom Ableben der Person ist erst im Folgenden die Rede (καὶ ἠρπασμένου usw.) und dann kehrt das Wort im lakedaimonischen Dekret, zwar in unbekanntem Zusammenhange, aber doch in einer die Bedeutung des Sterbens ausschliessenden Verbindung wieder: Z. 16 ἐπαλλάχτος οὐχ ὡς ἰδίου ἀλλ' ο (wohl ὡς). — Z. 6 heisst es ἐλέσθαι αἴρεσιν Z. 13 κατεστάθη αἴρεσις: auch dies αἴρεσις = πρεσβεία ist, glaub ich, der Sprache der Inschriften fremd, wie es denn an den entsprechenden Stellen des Volksbeschlusses auch Z. 19 ἐλέσθαι πρεσβείαν und Z. 25 πρέσβεις εἰρέθησαν (d. i. ἠρέθησαν st. ἠρέθησαν) heisst.

³ Den hellenistischen Gebrauch des Participium Futuri anstatt

ματισμὸν σημηναμένον — doch für eine pathetische Floskel Raum hat: in den Worten ἡρπασμένου ὑπὸ τοῦ δαίμονος ἀπὸ μεγίστων ἐλπίδων ἐν τῇ πρώτῃ τοῦ βίου ἡλικίᾳ finden wir alte Bekannte aus den früher durchmusterten Tröstungsdekreten wieder.

Es ehrt den Geschmack der Athener, dass sie den Volksbeschluss solcher landläufigen Verzierung haben ledig sein lassen; dass sie aber ausser dem Volksbeschluss auch den so brouillonartigen Vorbeschluss des Areopags, und zwar diesen an der bedeutendsten Stelle — unter der Weiheinschrift — auf ein öffentliches Monument setzten: das bezeichnet das gesteigerte Ansehen der Behörde in jener Zeit¹.

Dem verstorbenen Lamprias sind aber auch seitens der andern Städte, in welchen seine vornehme und sicher sehr einflussreiche Familie vertreten war, Ehren erwiesen worden: auf uns gekommen sind ausser der athenischen die drei Basen der ihm von Lakedaimon, von Epidauros und von der (sicher epidaurischen) Vereinigung der Asklepiasten geweihten Statuen. Die Lakedaimonier haben, wie die Athener ihrer Weihinschrift (in welcher bezeichnender Weise das Verwandtschaftsverhältniss des Geehrten zu den in Sparta ansässigen Gliedern der Familie bemerkt wird) ihren umfänglichen Volksbeschluss hinzugefügt, welcher trotz der vereinten Bemühungen Cavvadias' und Lolling's nur in seiner zweiten Hälfte zu entziffern gewesen ist. Wir haben abermals ein echtes, völlig ausgebildetes ψήφισμα παραμυθητικόν vor uns. In seinem begründenden Theile wurde noch ausführlicher als im athenischen Dekret der weiten Verbreitung, des Alters und der Vornehmheit der Familie² des Verstorbenen (Z. 1—9)

eines Absichtssatzes hat neulich Radermacher in diesem Museum S. 163 ff. als ganz besonders bei Diodor beliebt nachgewiesen.

¹ So ist diese Urkunde auch für die Frage der Machterweiterung des Areopags (s. Swoboda a. O. S. 192f.), die wir hier nur streifen können, bemerkenswerth. Die Weiheinschrift (n. 205) Ἡ ἔξ Ἀρείου πάγου βουλή usw. stellt sich zu den zahlreichen attischen Basen-Aufschriften, in denen der Areopag mit Rath und Volk zusammen auftritt (z. B. CIA. III 617—24. 642—4. 649. 763. 768. 769. 780). Es mag noch erwähnt werden, dass die thatsächlich auf der Base befindliche Weiheinschrift wörtlich der im Areopag-Beschluss vorgeschlagenen Fassung (Z. 10) entspricht und ziemlich stark von dem im Volksbeschluss (Z. 17) bestimmten Wortlaut abweicht.

² Bruchstücke wie Ἄργος τὸ Περσέως, Ἡρακλῆς καὶ Λύσανδρος (Z. 7f.) lassen auf Streifzüge in die heroische Vergangenheit schliessen.

und viel beredter und wärmer als ebendort seiner körperlichen und geistigen Vorzüge gedacht (Z. 10 ff.). Beschlossen wird 1) die am Ort befindlichen — namentlich aufgeführten — Verwandten des Verstorbenen, Schwester, Schwager und Onkel, persönlich (κατὰ πρόσωπον), 2) durch den (von einer Commission zu überbringenden) Volksbeschluss Grossvater und Eltern des Todten zu trösten, 3) diesen endlich durch goldenen Kranz, ehernes Standbild im Gymnasium¹, vergoldetes Brustbild auf dem Markte, im Asklepiosheiligthum von Epidauros durch ehernes Standbild und ferner auf dem dortigen Markte durch vergoldetes Brustbild zu ehren.

Die behagliche Redseligkeit dieses Dekrets steht in gutem Verhältniss zu der erstaunlichen Fülle der beschlossenen Ehren, aber in sonderbarem Widerspruch zum sprichwörtlichen Rufe der lakonischen Einsilbigkeit; als besonders auffallend mag hervorgehoben werden, dass die an ihrer Stelle (Z. 10) erträgliche Phrase ταῖς τὰς ψυχᾶς ἀρεταῖς ὑπερβάλλων τὸ τὰς ἀλικίας μέτρον bei der Erwähnung des Kranzes Z. 22 höchst unpassend im Wesentlichen wiederholt wird: ὑπερβάλλοντα τὸ τὰς ἀλικίας μέτρον τῆ τοῦ βίου καλοκάγαθία. Auch für Anführung des den Hinterbliebenen zu empfehlenden Trostgrundes hat das Dekret — wie mehrere oben S. 440 ff. behandelte amorginische Beschlüsse — Platz; es ist das menschlichste aller *argumenta consolatoria*, das auch von den Philosophen nicht verschmähte und seit Menander's τὰ κοινὰ κοινῶς δεῖ φέρειν συμπτώματα in keiner Trostschrift fehlende Wort τὰς κοινὰς ἀπάντων τύχας κοινᾶς μετρεῖν λύπαις (Z. 21).

Es ist nicht zu bezweifeln, dass auch Argos, Epidauros und die epidaurischen Asklepiasten ähnliche Beschlüsse gefasst haben; indessen ist von der Bethätigung der ersten Stadt zufällig überhaupt nichts auf uns gekommen und die beiden letzteren haben sich mit der Aufzeichnung einfacher Widmungen auf den Basen der dem Verstorbenen von ihnen gesetzten Statuen begnügt.

Der Vollständigkeit halber führe ich, bevor wir den Boden Griechenlands verlassen, noch zwei Zeugnisse für die in Rede stehende Art von Ehren-Dekreten an. Eines ist in einer der metrischen Inschriften eines thebanischen Sarkophags enthalten

¹ Z. 23 εἰκόνα χαλκῆαν πεζικάν, doch wohl im Gegensatz zu ἀνδριάς ξριππος gemeint. Der Ausdruck scheint mir singular zu sein.

und gehört, wie der jetzt im CIGGS. 2544 exakt wiedergegebene Schriftcharakter lehrt und schon von Kaibel ähnlich vermerkt worden ist (Epigr. 502), frühestens dem späten 3. Jahrh. n. Ch. an. Es heisst dort von den todtten Nedyinos v. 3f.

ὄν δῆμος χρυσῶ στεφάνῳ [κόσμησ' ἐπὶ τει]μήν·
βουλὴ ταῦτὸν ἔπραξε παρηγ[ορίην θανάτ]οι[ο]¹.

Das andere Zeugniß enthält die Weiheinschrift einer noch dem 2. Jahrh. angehörenden Herme des aus vornehmem Geschlechte stammenden Epheben und römischen Ritters Zenon, welche aufgestellt wurde, um

πατρὸς καὶ μητρὸς Στρατόλας παραμύθιον εἶναι².

Es ergeben sich uns sicher zwei ψηφίσματα παραμυθητικά, eines des Rathes und des Volkes von Theben, verbunden mit der schlichtesten Ehre der Bekränzung, und ein athenisches für die Eltern eines vornehmen, früh verstorbenen Jünglings, welches dem oben behandelten, anlässlich des Todes des vornehmen Lamprias gefassten Volksbeschlusses sehr ähnlich gewesen sein wird.

Wir haben zum Schluss noch einen Blick in die römische Welt zu werfen, um hier eine ebenso unvermuthete als willkommene Ergänzung des bis jetzt gewonnenen Bildes unserer Gattung von Dekreten zu erhalten. Das kampanische Neapolis, diese urgriechische Stadt, welche sich mitten in der römischen Welt stets als griechische Enklave gehalten hat, bietet uns in den Urkunden CIG. 5836, 5838 und 5843 oder CIGSI. 758, 760 und 757 drei recht eigentlich so zu nennende Tröstungsdekrete; sie erscheinen, was sehr bezeichnend und natürlich ist, im Gewande griechischer Sprache; freilich sind sie ganz und

¹ Meine Ergänzungen weichen von denen Kaibel's und Dittenberger's etwas ab: die übliche Ergänzung παρηγ[ορίην υ]ιοιο füllt die im *Corpus* angegebene Lücke bei weitem nicht aus.

² Kaibel, Epigr. 951 = CIA. III 768 a. Wer die Herme aufgestellt hat, wird nicht gesagt, was nicht beispieldlos ist. Man kann an sich sowohl an einen befreundeten Epheben wie an das Corps der Epheben mit Zustimmung des Areopags: (ἐπι)ψηφισαμένης τῆς ἐ. ᾽Α. βουλῆς) (oder auch an den Demos denken. An den letzteren denke ich aus dem im Texte angedeuteten Grunde, trotz des Fehlens einer Ueberschrift wie ἡ πόλις oder ὁ δῆμος oder einer Notiz in der bekannten Form ἡ ἐ. ᾽Α. βουλὴ καὶ usw.

gar römisch gefasst, d. h. Praeskripte wie Subskriptionen sind die bekannten römischen und der offizielle Stil ist rein lateinisch. Glücklicher Weise sind die Inschriften sämtlich mit Sicherheit zu datiren: sie gehören der zweiten Hälfte des 1. Jahrh. an¹. Wir beginnen mit n. 760, deren drei eng zusammengehörige Dekrete genau in den Sommer des J. 71 n. Ch. datirt, also höchstens 5 Jahre jünger als das oben (S. 452 ff.) behandelte athenische Dekret zu Ehren des Lamprias sind. Sie betreffen die frühzeitig verstorbene (πρόμοιρος) vornehme Priesterin Tettia Casta. Im ersten werden ihr eine Statue, ein vergoldeter Schild, auf Staatskosten von ihren Verwandten zu besorgendes Leichenbegängnis und ein Platz für das Grabmal beschlossen; im zweiten werden Belobigung und goldener Kranz, im dritten nähere Bestimmungen über die Begräbnis-Stelle hinzugefügt. Die Brüder und der Gatte der Verstorbenen vereinigten die drei Dekrete feierlich auf einer Marmorplatte, welche dem von ihnen errichteten Grabmal angehörte².

Inhaltlich entsprechen diese wie die übrigen oben genannten Dekrete von Neapel denen der griechischen Welt so gut als in der Phraseologie der Begründung: sowohl die Ehren als Wendungen wie τὴν γνώμην πάντων ὁμολογοῦντας κοινὴν εἶναι λύπην τὴν πρόμοιρον Τεττίας Κάστας τελευτήν — (Aufzählung ihrer Verdienste) — τιμῶν ἀνδριάντι usw. (760 I Z. 7f.). Eine stilistisch sonderbare Variation ist der Zusatz, welcher gelegentlich der Erwähnung der Hinterbliebenen (die das Leichenbegängnis besorgen sollen) gemacht wird: οὐς δυσχερές ἐστὶν παραμυθῆσασθαι (Z. 10).

Im Aeussern weit weniger feierlich, aber beredter in den

¹ Schon die älteren Herausgeber, auch Franz, merkten an, dass der Zeuge Poppaeus Severus in n. 758 und 760 II, Lucius Pudens, Cornelius Celsus und Fulvius Probus in n. 757 und 760 II erscheinen, wodurch die Dekrete sich als innerhalb eines Menschenalters verfasst erweisen.

² 'Tabula marmorea' notirt Kaibel. Nach dieser Angabe setze ich sowohl n. 760 als n. 757. 758, deren Aeusseres in den mir zugänglichen Publikationen nicht charakterisirt wird, in Beziehung zu Grabmonumenten. Ich bemerke dies, weil das so nahe verwandte lateinische Dekret von Puteoli CIL. X 1784 auf einer (einst auf oder am Grabmal befindlichen) Basis steht. Wir haben also in allen diesen Fällen — wie in Antiochia, Aphrodisias, Knidos, Amorgos und Olbia — mit monumentalen Grabinschriften zu thun.

uns besonders angehenden Bestandtheilen ist n. 758, welche den anlässlich des Todes eines jungen Mannes aus angesehener Bürgerfamilie Neapels gefassten Senatsbeschluss mittheilt: παντὶ μὲν πολεΐτη συνάχθεσθαι δεῖν ἐπὶ τέκνου τελευτῆ, μάλιστα δὲ Ὀκταοῦψ Καπράριψ ἀνδρὶ ἀξιολόγῳ, βιοῦντι ἐπιεικῶς καὶ ἀγορανομήσαντι σεμνῶς, ἀποβαλόντι υἷδν Καπράριον νεώτερον, μεμαρτυρημένον ὑφ' ἡμῶν διὰ τε τὴν τῶν τρόπων κοσμιότητα καὶ διὰ τὴν ὁμοίαν τῷ πατρὶ ἐπιτελεσθεῖσαν αὐτῷ ἀγορανομίαν· παραμυθεῖσθαι οὖν αὐτὸν δημοσίᾳ καὶ δίδοσθαι τόπον εἰς κηδείαν, ὃν ἂν ὁ πατὴρ αὐτοῦ ἔληται.

Das ist ein gut griechisches ψήφισμα παραμυθητικόν; viel römischer ist der Charakter des wortkargen Dekrets n. 757; in welchem dem verstorbenen Sohne eines angesehenen Bürgers eine (von den Hinterbliebenen auszuwählende) Grabstelle und 20 Pfund Weihrauch für die Leichenfeier ausgeworfen werden, nur mit dem kurzen, noch dazu echt römisch abgekürzten Zusatz am Ende: εἰς παραμυθ(ίαν) γονέων. (Folgt die lateinische Dedikation der Eltern.)

Abgesehen vom Formellen erinnert uns besonders der Ehren-Weihrauch daran, dass wir uns in der römischen Welt befinden. Eben diese, allen griechischen Dekreten dieser Art fremde Ehrenbezeugung aber begegnet uns wieder in einer jenen neapolitanischen Inschriften nahe verwandten lateinischen Grabinschrift von Puteoli¹. Dieselbe zerfällt wie die Seitenstücke von Neapel in zwei, freilich äusserlich schärfer getrennte Theile, in die (hier nach römischer Weise sehr ausführliche) Dedikation und das zu Ehren der Verstorbenen, einer vornehmen Puteolanerin zu Stande gekommene Dekret. In letzterem heisst es nach dem den gestellten Antrag enthaltenden Vordersatz Z. 8f.: *optasse quidem singulos universosque nostrum in honorem Curti Crispini (des Gatten) . . . item Gavi (des Vaters) . . . Gaviae Marcianae (der Verstorbenen) r. m. f. vivae potius honoris conferre quam ad huius modi decretum prosilire ut de solacio viventium quaereremus: [s]e[t]*² *ideo quod pertineat etiam ad memoriam*

¹ CIL. X 1784. Ich verdanke ihre Kenntniss Kaibel, der a. O. zu n. 757 wegen des Weihrauches auf sie verweist. — Im Commentar zu ihr verweist wiederum Mommsen für dieselbe Sache auf eine verwandte Grabinschrift N.-Italiens: CIL. V 337.

² So schreibe ich für das *ei* des Steines, an Stelle dessen *M. et* setzen oder aber das *ei* in Z. 13 streichen möchte.

puellae ipsius cohonestandam, placere huic ordini funus publicum ei decerni, ferner 10 Pfund Weihrauch und Schenkung der von den Hinterbliebenen auszusuchenden Plätze für drei ebenfalls vom Antrag geforderte Statuen der Verstorbenen.

Also wiederum ein richtiges *decretum consolatorium*, freilich von den griechischen Dekreten durch den strengeren Ton römischen Lapidarstils merklich abweichend. Der begründende Theil, welcher, dem Preise der zu ehrenden Person geweiht, in den von uns betrachteten griechischen Dekreten einen so breiten Raum einnimmt, fehlt hier: indessen hat der Vater privatim in seiner Dedikation die wortkarge offizielle Urkunde redselig ergänzt. Nachdem er der verstorbenen Tochter gesellschaftlichen Rang ausführlich auseinander gesetzt hat, fährt er Z. 10 fort: *huic cum ob eximum pudorem et admirabilem castitatem inmatura et acerba morte interceptae res p. funus usw. . . decrevisset, M. Gavius Puteolanus pater hon(ore) decreti contentus sua pecunia posuit.*

Wir sind mit unserer Umschau und zugleich mit unserer Aufgabe fertig. Sollte uns trotz der aufgewendeten Aufmerksamkeit ein oder das andere Beispiel der behandelten Species griechischer Dekrete entgangen sein, so wird man das mit der weiten, heute kaum noch ganz zu übersehenden Zerstreung und der fast täglichen Vermehrung der griechischen Inschriften entschuldigen; einen neuen wesentlichen Zug kann ein neues Exemplar angesichts der reichen, öfters bis zur Monstrosität überreichen Ausbildung der von uns gesammelten und betrachteten Exemplare schwerlich bieten. Das ψήφισμα παραμυθητικόν, eine Abart des Ehrendekrets, kann nicht älter als das hellenistische Zeitalter sein — dem althellenischen Geiste ist es zuwider, private Angelegenheiten in das Licht des öffentlichen Lebens zu ziehen; — ja, es ist in seiner eigentlichen Ausbildung gewiss erst ein Erzeugniß des im römischen Weltreiche wirklicher politischer Bethätigung entzogenen, in kleinbürgerlichen Interessen aufgehenden griechischen Geistes. Diese an sich nahe liegende und durch das bisher vorliegende Material bestätigte Anschauung wird durch etwa neu hinzukommendes kaum widerlegt werden.

Athen.

K. Buresch.

g. und Athen. 24. 5. 1877. (Köln)